

# **Überprüfung der Prämienkalkulation für Fördermaßnahmen des EPLR Brandenburg und Berlin für die Förderperiode 2014-2020**

**August 2020**

(Aktualisierung unter Berücksichtigung des 5. Änderungsantrages)



## ***entera***

entera - Dr. Brahms und Partner, Ingenieure

Fischerstraße 3

30167 Hannover

FON: 0511/16789-0

FAX: 0511/16789-99

EMAIL: [info@entera.de](mailto:info@entera.de)

INTERNET: [www.entera.de](http://www.entera.de)

Projektleitung:

Dr. Thomas Horlitz Tel: 0511/16789-17 e-mail: [horlitz@entera.de](mailto:horlitz@entera.de)

Bearbeitung:

Dipl. Ing. agr. Manfred Bathke

e-mail: [bathke@entera.de](mailto:bathke@entera.de)

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| 1. Einleitung-----  | 1  |
| 2. Verwendete Unterlagen -----  | 1  |
| 3. Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen-----   | 3  |
| 4. Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste -----   | 5  |
| 5. Natürliches Erbe -----   | 6  |
| 6. Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der<br>Lebensfähigkeit von Wäldern -----                          | 9  |
| 7. Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen -----   | 11 |
| 7.1    Allgemeine Grundsätze zum Beihilfenachweis-----  | 11 |
| 7.2    Klima, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland -----  | 13 |
| 7.3    Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen -----   | 15 |
| 7.4    Umweltgerechte Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen durch<br>Nutzungsbeschränkung infolge später Nutzungstermine ----- | 17 |
| 7.5    Pflege von Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten als<br>Landesmaßnahme-----                              | 19 |
| 7.6    Moorschonende Stauhaltung als Landesmaßnahme-----  | 22 |
| 7.7    Förderung extensiver Obstbestände -----  | 23 |
| 7.8    Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen als Landesmaßnahme-----   | 24 |
| 7.9    Erhaltung tiergenetischer Ressourcen -----   | 26 |
| 8. Ökologischer Landbau-----  | 28 |
| 9. Ausgleichszahlungen im Rahmen von NATURA 2000 -----  | 31 |
| 10. Ausgleichszulage-----   | 33 |

|     |                       |    |
|-----|-----------------------|----|
| 11. | Zusammenfassung ..... | 36 |
| 12. | Literatur .....       | 38 |

### **Verzeichnis der Abbildungen**

|         |   |    |
|---------|---|----|
| Abb. 1: | Mittlere Erzeugerpreise zur Ernte für Weizen in Brandenburg ..... | 12 |
|---------|---|----|

### **Verzeichnis der Tabellen**

|         |   |    |
|---------|---|----|
| Tab. 1: | Förderbeträge für den Erhalt von Altbäumen in Abhängigkeit vom<br>Brusthöhendurchmesser und dem Lebensraumtyp (LRT).....  | 7  |
| Tab. 2: | Verwendete Datengrundlage zur Herleitung des mittleren Deckungsbeitrages für<br>den Marktfruchtbau .....                  | 11 |
| Tab. 3: | Förderhöhen für den Bereich „Einführung Ökologischer Landbau“ nach<br>dem 5. ÄA Brandenburg/Berlin und nach der NRR ..... | 28 |
| Tab. 4: | Beihilfeshöhen für den Förderbereich Beibehaltung Ökologischer Landbau.....   | 29 |

## 1. Einleitung

Das Büro **entera** wurde vom **Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg** mit der Prüfung der Prämienkalkulation für einzelne Fördermaßnahmen des ELER-Programms Brandenburg und Berlin 2014-2020 beauftragt. Es wird hiermit der Forderung der EU-KOM nach einer Prüfung der Prämien bzw. Standardisierten Einheitskosten durch eine funktionell unabhängigen Stelle (siehe Art. 62 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013) nachgekommen.

Nach Art. 62 der ELER-Verordnung haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die einschlägigen Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt wurden. Eine Erklärung, mit der bestätigt wird, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind, muss Teil des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums sein.

Die Überprüfung umfasst folgende Kriterien:

- Ist die angewendete Kalkulationsmethodik angemessen bzw. geeignet?
- Erfolgte die Kalkulation auf Grundlage anerkannter Quellen bzw. Basisdaten?
- Wird der Beihilfebetrag nachvollziehbar hergeleitet?
- Ist die Gesamtkalkulation angemessen und korrekt?

Der Prüfungsbericht bezieht sich lediglich auf die Fördermaßnahmen, bei denen die Förderhöhen von denen der Nationalen Rahmenregelung (NRR) abweichen.

Überprüft wurden die Maßnahmen nach Art. 21 (Forstmaßnahmen) und Art. 28 (AUK-Maßnahmen) sowie der Art. 29 (Ökologischer Landbau), 30 (Ausgleich NATURA 2000) und 31 (Ausgleichszulage). Ergänzend wurde auch die Festbetragsfinanzierung für ein Fördervorhaben des Art. 20 Natürliches Erbe (Altholzförderung) geprüft.

Aus Anlass des 2. Änderungsantrages (ÄA) wurden die Standard-Einheitskosten der Maßnahmen nach Art. 14 und 15 einer Überprüfung unterzogen sowie aus Anlass des 4. Änderungsantrages die Festbeträge bei den Maßnahmen M02 (Beratungsdienste) und M08 (Waldumbau).

Die vorliegende aktualisierte Fassung berücksichtigt zusätzlich folgende Veränderungen, die Gegenstand des 5. Änderungsantrages waren:

- Gewährung einer höheren Einstiegsprämie bei der Umstellung auf ökologischen Landbau,
- Gewährung eines Kontrollkostenzuschusses bei der Teilnahme am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

## 2. Verwendete Unterlagen

Der Auftraggeber stellte für die Bearbeitung die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) (2014): Beschreibung der Methode zur Kalkulation sowie Begründung der Zuwendungshöhen für Maßnahmen der Region Brandenburg/Berlin; Ausarbeitung Ref. 41, unveröffentlicht (mit beigefügten MS-Excel- Kalkulationstabellen), Stand: 02.10.2014, mit Ergänzungen 20.02.2015
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) (2014b): Ergänzende Informationen zur Kalkulation des Referenz-Deckungsbeitrages auf Acker, Email vom 09.07.2014
- MIL (2014): Herleitung Festbeträge, Erläuterung der Bewilligungsstelle Forst, mit beigefügten Kalkulationstabellen, unveröffentlicht, Email vom 01.07.2014
- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014-2020, eingereicht bei der EU KOM am 02.07.2014, incl. laufender Aktualisierungen im Rahmen der Konsultation mit der EU KOM
- MLUL (2018): Kalkulationsdaten für die Maßnahmen M02 und M08, Überarbeitung der Kalkulationen für den 4. Änderungsantrag, Email des MLUL vom 06.06.2018
- MLUL (2016): Kalkulationsdaten zur Ermittlung von Standard-Einheitskosten für die Maßnahme M01, Email des MLUL vom 19.08.2016

Seitens des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung liegen umfangreiche Auswertungen der Buchführungsdaten brandenburgischer Betriebe vor. Zur Prüfung der Plausibilität einzelner Angaben konnte insbesondere auf folgende Auswertungen zurückgegriffen werden:

- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (2013): Wirtschaftsergebnisse landwirtschaftlicher Unternehmen Brandenburgs, Schriftenreihe des LELF, Abteilung Landwirtschaft, Band 14, Juli 2013
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (2010): Datensammlung für die betriebswirtschaftliche Bewertung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren im Land Brandenburg, Ausgabe 2010, Schriftenreihe des LELF, Abteilung Landwirtschaft, Band 11, 2010
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (2014): Auswertung der Buchführungsergebnisse ökologisch wirtschaftender Betriebe 2011/2012, herausgegeben gemeinsam mit den Landesanstalten der übrigen ostdeutschen Bundesländer, Stand: Januar 2014
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (2014): Buchführungsergebnisse spezialisierter Schafbetriebe in den ostdeutschen Bundesländern im Wirtschaftsjahr 2011/2012, Stand: Januar 2014

Daneben wurden die folgenden Datenquellen ergänzend herangezogen:

- KTBL-Datensammlung Landschaftspflege 2005,
- KTBL Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2012/2013,
- Landschaftspflege mit Schafen (KTBL, 2014).

Bezüglich der Änderungen durch den 5. ÄA waren folgende Dokumente relevant:

- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF): Beschreibung der Methode zur Kalkulation sowie Begründung der Zuwendungshöhen der

Region Brandenburg/Berlin; unveröffentlicht (mit beigefügten MS-Excel- Kalkulationstabellen), Stand: 21.09.2016, mit Ergänzungen August 2020 (per Email am 04.08.2020),

- VB ELER Brandenburg/Berlin: 5. Änderungsantrag – tabellarische Übersicht der Änderungen (Stand: 29. Juli 2020).

Die Nationale Rahmenregelung (NRR) wurde in der vorliegenden aktuellsten Fassung, zuletzt geändert am 03.06.2019, berücksichtigt.

### **3. Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen**

|                          |  |
|--------------------------|--|
| Art. der ELER-Verordnung | Art. 14  |
| Maßnahmengcode ELER BB/B | M 01 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen |
| Maßnahmengcode NRR       | -  |
| Bezeichnung GAK          | -  |

Mit der Fördermaßnahme sollen die Angebote von Bildungsanbietern zur beruflichen Weiterbildung von in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen sowie Multiplikatoren unterstützt werden. Begünstigte sind die Anbieter von Bildungsmaßnahmen.

Aufgrund hohen Verwaltungsaufwandes und eines hieraus resultierenden abnehmenden Interesses der Bildungsanbieter ist die Einführung standardisierter Einheitskosten (nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/13) für Bildungsvorhaben (Schulungen, Seminare, Workshops) und Informationsvorhaben vorgesehen. Hiermit folgt das Land einer Empfehlung der EU-Kommission. Diese hatte standardisierte Einheitskosten als vereinfachte Kostenoption vorgeschlagen.

#### **Kalkulationsmethodik und Datengrundlage**

Zur Festlegung der Höhe der standardisierten Einheitskosten wurden seitens des Fachreferates die Fördervorgänge aus der Förderperiode 2007 bis 2013 ausgewertet. Es lagen hier folgende Angaben für alle Fördervorgänge vor:

- Förderfähige Ausgaben (förderfähige Kosten für Gehälter, Gemeinkosten, Kosten für externe Dozenten, für Seminarräume und für Lernmaterialien für die Teilnehmer),
- Anzahl der Unterrichtsstunden ermittelt anhand der in der Indikatorenliste angegebenen Bildungstage (ein Bildungstag = 8 Uh). Als Standardeinheit gilt eine Unterrichtseinheit (Uh) von 45 Minuten Dauer.

Berücksichtigt wurden Angaben von 22 Bildungsanbietern, die Bildungsprojekte mit sehr unterschiedlicher Teilnehmerzahl und Dauer durchgeführt hatten.

Die Auswertung zeigte, dass 1-tägige (in Ausnahmen auch 2-tägige) Informationsveranstaltungen für einen größeren Teilnehmerkreis relativ hohe Kosten verursachten. Für diese größeren Informationsveranstaltungen zu aktuellen Fragestellungen werden regelmäßig auswärtige Dozenten verpflichtet. Deren höhere Kosten sind durch die hohe Qualität und Aktualität der Vorträge sowie die Nebenkosten (Reise- und Übernachtungskosten) plausibel. Diese Informationsveranstaltungen werden deshalb gesondert betrachtet.

*Bildungsvorhaben (Schulungen, Seminare, Workshops mit mindestens 6 Teilnehmer, Mindestdauer: vier Unterrichtsstunden):*

Zur Ermittlung nachvollziehbarer Werte wurden die geprüften förderfähigen Ausgaben sowie die Anzahl der Unterrichtsstunden je Bildungsanbieter für die gesamte Förderperiode 2007 bis 2013 ermittelt und tabellarisch dargestellt. Der verwendete Datensatz umfasst 185 Förderfälle und über 74.000 Unterrichtsstunden. Die errechneten Werte für die Ausgaben je Unterrichtsstunde differieren stark. Dies war aber aufgrund der sehr unterschiedlichen Inhalte der Bildungsveranstaltungen auch zu erwarten (unterschiedliche Kostensituationen, Einsatz von Dozenten etc.).

Der arithmetische Mittelwert liegt bei 122 Euro, der Medianwert bei 112 Euro/Unterrichtsstunde.

Zum Vergleich wurden Kosten kalkuliert, die unter Zugrundelegung von Durchschnittskosten im öffentlichen Dienst des Landes Brandenburg nach Vorgaben des Finanzministeriums für eine Unterrichtsstunde entstehen würden. Diese lagen oberhalb des ermittelten Wertes.

Auch eine Berechnung der Ausgaben je Unterrichtsstunde anhand vorgegebener Personaldurchschnittskosten und pauschaler indirekter Kosten ergab höhere Werte.

Für die Festsetzung von Standard-Einheitskosten wurde von dem Medianwert in Höhe von 112 Euro ausgegangen. Bei Anwendung des Fördersatzes von 85% ergibt sich ein Förderbetrag von 95,20 Euro pro Unterrichtsstunde.

*Informationsvorhaben mit mindestens 15 Teilnehmern (Mindestdauer: ( Unterrichtsstunden = 6 Zeitstunden):*

Für Informationsveranstaltungen mit mindestens 15 Teilnehmern sind aufgrund der erhöhten Anforderung an inhaltliche Vorbereitung, Organisation, Teilnehmerakquise und Qualität der Dozenten höhere Kosten zu veranschlagen. Die Auswertung der Daten für landesweite Tagesveranstaltungen für spezielle Zielgruppen (64 Bildungstage, neun Bildungsanbieter) ergab einen arithmetischen Mittelwert von 323 Euro und einen Median von 280 Euro pro Unterrichtsstunde.

Für Informationsveranstaltungen mit mindestens 25 Teilnehmern und einer Dauer von mindestens 6 Zeitstunden (8 Uh a 45 Minuten) ergibt sich damit bei Anwendung eines Fördersatzes von 85 % ein standardisierter Fördersatz von 1.904 Euro/Veranstaltungstag.

Es sollen demnach folgende Standard-Einheitskostensätze festgesetzt werden:

- Bildungsvorhaben : Anzahl der geplanten Unterrichtsstunden x 95,20 Euro,
- Informationsvorhaben: Anzahl der geplanten Veranstaltungstage x 1.904 Euro.

Der Auszahlungsbetrag wird anhand der nachgewiesenen Unterrichtsstunden bzw. Informationsveranstaltungen ermittelt. Die Einnahmen der Bildungsanbieter aus Teilnehmerbeiträgen wurden seitens des Fachreferates ebenfalls ermittelt. Diese liegen unter den 15 %, die als Eigenanteil von den mittleren Kosten in Abzug gebracht wurden. Eine Überkompensation ist daher im Mittel nicht zu erwarten.

## Bewertung

Für die Ermittlung der Standard-Einheitskostensätze wurden umfangreiche Daten aus der vergangenen Förderperiode ausgewertet. Der verwendete Datensatz bildet das gesamte Spektrum der Bildungsanbieter ab. Der Datensatz und die Auswertung sind detailliert beschrieben. Die ermittelten Einheitskosten werden nachvollziehbar hergeleitet und beruhen auf einer fairen und ausgewogenen Kalkulation.

| Verwendete Kalkulationsmethode angemessen | Datenquellen transparent beschrieben | Betrag nachvollziehbar hergeleitet | Gesamtkalkulation angemessen und korrekt |
|---|--------------------------------------|------------------------------------|--|
| ✓   | ✓                                    | ✓                                  | ✓  |

## 4. Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Art. der ELER-Verordnung | Art. 15   |
| Maßnahmencode ELER BB/B  | M 02 Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste<br>Teilmaßnahme 2.1 Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Forstberatung) |
| Maßnahmencode NRR        | -   |
| Bezeichnung GAK          | -   |

Unterstützt werden Leistungen von Beratungsdiensten, die Waldbesitzer bei der Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistungen ihres Waldes sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz der Bestände beraten.

Durch die Aufnahme des Festbetrages für die Teilmaßnahme 2.1 – Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten wird ein vereinfachtes Verfahren für den Zuwendungsempfänger angestrebt.

### Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Zur Ermittlung eines angemessenen Festbetrages erfolgte seitens des Fachreferates des MLUK im Oktober 2015 eine Ausschreibung. Hierbei wurden die anerkannten Beratungsunternehmen, die in der Liste der potentiellen Zuwendungsempfänger des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) gelistet sind, angeschrieben und um Mitteilung des Kostensatzes gebeten, der in dem jeweiligen Unternehmen pro Zeitstunde Beratungsleistung berechnet wird.

Alle anerkannten Beratungsunternehmen antworteten auf die Angebotsaufforderung. Es ergab sich ein arithmetischer Mittelwert von 82 Euro je Stunde. Der Median entsprach in etwa auch dem arithmetischen Mittelwert.

Bisher wurde die Maßnahme M02 mit einem Fördersatz von 90% des bei der öffentlichen Ausschreibung ermittelten Preises umgesetzt.

Mit dem Inkrafttreten der OmnibusVO (EU) 2017/2393 vom 13. Dezember 2017 ist die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme M02 durch ein öffentliches Vergabeverfahren aufgehoben. Damit ist die Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen (VKO) für die Maßnahme M02 Beratungsleistung Forst möglich. Somit wird mit dem 4. Änderungsantrag der im Oktober 2015 ermittelte arithmetische Mittelwert in Höhe von 82 Euro/h als Festbetrag/standardisierte Einheitskosten festgesetzt.

### **Bewertung**

Die Vorgehensweise zur Ermittlung des festgesetzten Stundensatzes ist angemessen. Dieser liegt im Bereich des Branchenüblichen. Eine Überkompensation ist nicht zu erwarten.

| Verwendete Kalkulationsmethode angemessen | Datenquellen transparent beschrieben | Betrag nachvollziehbar hergeleitet | Gesamtkalkulation angemessen und korrekt |
|---|--------------------------------------|------------------------------------|--|
| ✓   | ✓                                    | ✓                                  | ✓  |

## **5. Natürliches Erbe**

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Art. der ELER-Verordnung | Art. 20 (Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten) |
| Maßnahmencode ELER BB/B  | M 7.6 Natürliches Erbe  |
| Maßnahmencode NRR        | -   |
| Bezeichnung GAK          | -   |

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens sollte auch die prinzipielle Vorgehensweise zur Festlegung der Festbeträge für den Förderbereich „Natürliches Erbe“ überprüft werden. Gemäß der vorliegenden Richtlinie vom 05.08.2015 ist nur für das Fördervorhaben „Erhaltung von Altbäumen“ eine Festbetragsfinanzierung vorgesehen:

### **Erhaltung von Altbäumen**

Der Landesbetrieb Forst sowie das MLUK stellten hierzu eine detaillierte Beschreibung des Förderverfahrens sowie die verwendeten Kalkulationsdaten zur Verfügung.

Gefördert werden Altbäume bei Nutzungsverzicht als Einzelbäume verteilt auf der Fläche oder als Baumgruppe. Eine Förderung ist nur innerhalb von Natura 2000-Gebieten und innerhalb von ausgewählten Waldlebensraumtypen möglich, sofern die Bäume einen vom Lebensraumtyp abhängigen Durchmesser (gemessen in 1,30 m Höhe) überschreiten. Förderfähig sind nur die Baumarten, die zur Artenausstattung der jeweiligen Lebensraumtypen gehören.

## Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Folgende Förderbeträge sind laut Richtlinie vorgesehen:

**Tab. 1: Förderbeträge für den Erhalt von Altbäumen in Abhängigkeit vom Brusthöhendurchmesser und dem Lebensraumtyp (LRT)**

| Durchmesser (cm)<br>in 1,30 cm Höhe | LRT                                     | Förderbetrag (Euro) |
|-------------------------------------|---|---------------------|
| > 35                                | 91G0, 91U0, 91T0, 9410                  | 30,00               |
| > 50                                |   | 60,00               |
| > 50                                | 91E0, 9110, 9160*, 9170*, 9180, 9190,   | 60,00               |
| > 75                                | 91D0                                    | 120,00              |
| > 75                                | 9130, 9150, 9160 (Eiche), 9170 (Eiche), | 120,00              |
| > 100                               | 91F0                                    | 150,00              |

\* Alle Lebensraumtypen-Baumarten außer Eiche

Quelle: Richtlinie des MLUL über die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins vom  
05.08.2015

Die Differenzierung in die verschiedenen Größenklassen trägt der Tatsache Rechnung, dass in Abhängigkeit vom Lebensraumtyp und u. a. den gegebenen Nährstoff-, Wasser- und Raumverhältnissen die Durchmesser wertvoller Altbäume sehr unterschiedlich sein können und dementsprechend auch die für die Bewirtschafter hinzunehmenden Einbußen stark differieren.

Im Rahmen des Antragsverfahrens werden die Klassifizierungen in einem Erhebungsbogen einzelbaumbezogen festgehalten. Die Erfassung ist dementsprechend sehr differenziert, abwicklungstechnisch aber auch relativ anspruchsvoll.

In die weitere Herleitung des Förderbetrags gehen folgende Annahmen ein:

- Durchmesser von 35 cm entspricht ca. 0,5 Festmeter Holz ohne Kronenanteile,
- Durchmesser von 35-50 cm entspricht ca. 1,0 Festmeter Holz ohne Kronenanteile,
- Durchmesser ab 50 cm entspricht ca. 2,0 Festmeter Holz ohne Kronenanteile,
- Durchmesser >75 cm entspricht mind. 2,5 Festmeter Holz ohne Kronenanteile,
- Durchmesser >100 cm entspricht mind. 3,5 Festmeter Holz ohne Kronenanteile,
- Kosten für Einschlag und Rückung bei Standardverfahren ca. 15 Euro/Festmeter.

Für Bäume mit geringem Durchmesser (in der Regel Kiefer, Birke) wird damit kalkulatorisch ein Förderbetrag von durchschnittlich 30 Euro/Festmeter angesetzt, für Bäume mit höherem Durchmesser (Eiche, Buche etc.) entspricht der Förderbetrag etwa 40 Euro/Festmeter in den entsprechenden Lebensraumtypen.

In der Regel handelt es sich bei Biotopbäumen um Bäume mit schlechterer Holzqualität (Güteklassen B-D).

Die Rohholzpreise sind je nach Qualität und Sortierung sehr unterschiedlich. Zur Orientierung dienen die Durchschnittswerte des Landesforstbetriebs 2014 (netto) (nach Angaben des Landesbetriebs Forst, Email vom 19.08.2015).

- Laubholz, Stammholz (Güte B-D): 88 Euro/Festmeter ohne Rinde,
- Nadelholz, Stammholz (Güte B-D): 80 Euro/Festmeter ohne Rinde,
- Industrieholz kurz: 23 Euro/Raummeter,
- Brennholz für Selbstwerber: 18 Euro/Raummeter

Das Statistische Jahrbuch Brandenburg für 2014 weist folgende Durchschnittspreise für das Jahr 2013 aus (Landeswald):

- Stammholz (alle Baumarten), ohne Selbstwerbung, netto: 63,59 Euro/m<sup>3</sup>
- Verwertbares Holz (alle Baumarten), mit Selbstwerbung und Hackschnitzel, netto: 43,84 Euro/m<sup>3</sup>

Es wären hier die Sätze für Stammholz anzusetzen, da eine Vollbaumnutzung nicht den Zielen einer nachhaltigen Forstwirtschaft entspricht (überhöhter Nährstoffentzug). Bei Berücksichtigung der Kosten für Einschlag und Rückung von 15 Euro/Festmeter ergibt sich ein Durchschnittsbetrag von knapp 50 Euro/Festmeter für Stammholz.

### **Bewertung**

In Anbetracht der starken Schwankungsbreiten bei den Holzpreisen und der Holzqualitäten der Biotopbäume sowie der unterschiedlichen Rückekosten ist nur eine überschlägige Kalkulation der erforderlichen Förderbeträge möglich. Vor diesem Hintergrund ist die oben beschriebene Herleitung der Förderbeträge angemessen, die Datenquellen sind beschrieben. Der Förderbetrag liegt unter den mittleren ansonsten zu erwartenden Holzerlösen (für Stammholz, abzüglich der erforderlichen Werbungs- und Rückekosten). Eine Überkompensation ist im Mittel nicht zu erwarten.

Die Förderbeträge werden in Abhängigkeit vom Baumdurchmesser und vom Lebensraumtyp (und damit indirekt von der Baumart) sehr differenziert festgelegt. In der vergangenen Förderperiode lag der Förderbetrag bei einheitlich 60 Euro pro Baum (bei einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 40 cm). Nach Ergebnissen der Evaluation war der Anteil der geförderten Bäume mit hohem Durchmesser >50 cm aber relativ gering. Die nun vorgenommene Staffelung des Prämienbetrags lässt, in Zusammenhang mit der Fokussierung auf die FFH-Gebiete, eine zielgerechtere Umsetzung der Fördermaßnahme erwarten.

| Verwendete Kalkulationsmethode angemessen | Datenquellen transparent beschrieben | Betrag nachvollziehbar hergeleitet | Gesamtkalkulation angemessen und korrekt |
|---|--------------------------------------|------------------------------------|--|
| ✓   | ✓                                    | ✓                                  | ✓  |

## 6. Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Art. der ELER-Verordnung   | Art. 21-26 (Forstmaßnahmen)   |
| Maßnahmengencode ELER BB/B | 8.5 Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme |
| Maßnahmengencode NRR       | M08.0002 Waldumbau  |
| Bezeichnung GAK            | Waldumbau: Förderbereich 5, A2  |

Mit der Richtlinie des damaligen Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (Forst-RL) vom 1. Januar 2011 wurde für einzelne forstliche Fördermaßnahmen die Festbetragsfinanzierung eingeführt. Diese soll auch in der Förderperiode 2014-2020 beibehalten werden, da nach Vorgabe der NRR ab 2014 auf den Ausgabennachweis verzichtet werden kann, wenn die Länder die Förderung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

Die Festbetragsfinanzierung betrifft im Wesentlichen die Fördergegenstände der Maßnahme „Waldumbau“ (Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft). Die einzelnen Festbeträge sind in der Anlage zur MLUK-Forst-RL sowie im EPLR unter dem Abschnitt (Anwendbare) Beträge und Fördersätze aufgeführt.

Im Falle einer Festbetragsfinanzierung entfallen sowohl die Angebotseinholung als auch die Vorlage von Rechnungen zum Zweck der Abrechnung /Auszahlung. Es ist in diesem Zusammenhang auch unerheblich, ob das Vorhaben in Eigenleistung erbracht wurde. Mit dem 2. Änderungsantrag des EPLR wird daher die „Übersicht Fördersätze“ im Abschnitt (Anwendbare) Beträge angepasst, die Spalte „Eigenleistung“ entfällt. Änderungen in den Festbeträgen selber ergeben sich mit dem 2. Änderungsantrag nicht. Deren Kalkulation wird nachfolgend beschrieben.

### Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Die Festbeträge werden rechnerisch auf der Grundlage einer Feststellung des Marktwerts der jeweiligen Leistung festgelegt. Dieser wird anhand der zur Abrechnung vorzulegenden Rechnungen für Förderfälle des laufenden Kalenderjahres ermittelt (Original-Rechnungen). In der Bewilligungsstelle Forst werden die Marktwerte den jeweiligen Leistungen der Fördermaßnahmen zugeordnet und fortlaufend erfasst. Die Nettokosten werden hierbei auf eine bestimmte Maßeinheit umgerechnet. Die Maßeinheiten sind z. B: Euro/ha, Euro/m, Euro/Tausend Stück oder Euro/Stück.

Für alle ermittelten Daten wird zum Jahresende der Durchschnitt gebildet und dieser Wert mit Faktor 0,85 multipliziert. Hiermit ist gewährleistet, dass der Festbetrag nicht einer Vollfinanzierung entspricht und einen hinreichenden Eigenanteil (hier 15 % an der Gesamtfinanzierung) nach sich zieht.

Der so ermittelte Nettofestbetrag wird mit dem bisher gültigen Festbetrag verglichen. Sobald die Abweichung größer als 5 % ist, wird für das Folgejahr eine Anpassung des Festbetrages vorgenommen. Mit dem 4. Änderungsantrag 2018 werden die Festbeträge gemäß dieser 5 %-Regelung angepasst werden, da sich in verschiedenen Bereichen mehr oder weniger deutliche Preissteigerungen ergeben haben.

Sofern für einzelne Leistungen aus den vorliegenden Förderanträgen des laufenden Kalenderjahres keine ausreichend große Datengrundlage vorliegt (<20 Förderfälle mit diesem Fördergegenstand), werden die Daten der Vorjahre bei der Neubewertung mit hinzugezogen. Die Festbeträge Brutto werden durch Hinzurechnen der Mehrwertsteuer von 19 % zum Nettofestbetrag gebildet.

### **Bewertung**

Die verwendete Methodik ist angemessen. Die Festbeträge für die forstliche Fördermaßnahme „Waldumbau“ (Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme) werden nachvollziehbar hergeleitet.

Im Rahmen der Evaluation der genannten Fördermaßnahmen in der Förderperiode 2007-2014 wurde festgestellt, dass sich durch die Einführung der Festbetragsfinanzierung der verwaltungstechnische Aufwand für den Antragsteller verringert und die Akzeptanz für die Umsetzung der Maßnahmen deutlich verbessert werden konnte.

| Verwendete Kalkulationsmethode angemessen | Datenquellen transparent beschrieben | Betrag nachvollziehbar hergeleitet | Gesamtkalkulation angemessen und korrekt |
|---|--------------------------------------|------------------------------------|--|
| ✓   | ✓                                    | ✓                                  | ✓  |

## 7. Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen

### 7.1 Allgemeine Grundsätze zum Beihilfenachweis

Die Kalkulationen für die relevanten Maßnahmen des Art. 28 des EPLR Brandenburg und Berlin wurden vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung erarbeitet (LELF, 2014). Die Kalkulation erfolgt über die Differenz der lohnkostenfreien Deckungsbeiträge (Deckungsbeitrag I) zu einem Referenzverfahren oder durch Ermittlung der Differenz der veränderlichen Kosten, soweit die Erträge durch die Maßnahme nicht betroffen sind.

Als Referenzverfahren gelten jene Verfahren, welche bei mittleren Standortbedingungen der Region bzw. der Gebietskulisse die am häufigsten angewendeten und typischen sind. Grundlage für die Auswahl der Referenzverfahren bildet u. a. eine Auswertung der einzelbetrieblichen InVeKos-Datenbestände 2012/2013.

Für die Erträge und die Aufwandparameter wurde die „Datensammlung für die Betriebsplanung des Landes Brandenburg herangezogen (LELF, 2010). Die Datensammlung wurde zuletzt in 2010 in Buchform publiziert, sie wird aber intern laufend aktualisiert unter Verwendung der Ergebnisse der Test- und Auflagenbuchführung der Betriebe Brandenburgs.

Die im Einzelnen verwendeten Grundlagendaten werden im Beihilfenachweis (LELF, 2014) nur teilweise aufgelistet, sie ergeben sich aber aus den genannten Quellen.

Eine wichtige Kalkulationsgröße ist in diesem Zusammenhang für den Bereich Acker der mittlere Deckungsbeitrag für den konventionellen Marktfruchtbau, der den Referenzzustand abbildet. Er wurde hier mit 400 Euro angesetzt und ergibt sich aus dem Anbauverhältnis in Brandenburg, den mittleren Erträgen und den Marktpreisen (siehe LELF, 2014b).

Die Herleitung dieses Betrages ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

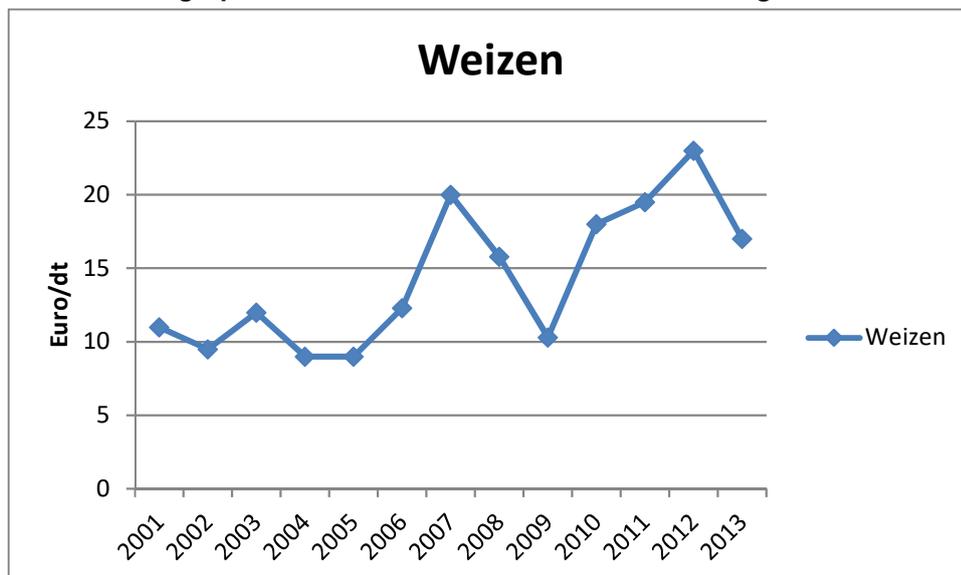
**Tab. 2: Verwendete Datengrundlage zur Herleitung des mittleren Deckungsbeitrages für den Marktfruchtbau**

|                   |  |         | Referenz       |     |     |     |     |
|-------------------|--|---------|----------------|-----|-----|-----|-----|
|                   |  |         | Marktfruchtbau |     |     |     |     |
|                   |  |         | LBG I          | II  | III | IV  | V   |
| Erzeugerpreis     | Weizen                                   | €/dt    | 18             |     |     |     |     |
|                   | Roggen                                   | €/dt    | 17             |     |     |     |     |
|                   | Gerste                                   | €/dt    | 16             |     |     |     |     |
|                   | Raps                                     | €/dt    | 37             |     |     |     |     |
| Ertrag            | Weizen                                   |         | 75             | 63  | 50  | 38  |     |
|                   | Roggen                                   |         | 64             | 57  | 46  | 35  | 23  |
|                   | Gerste                                   |         | 70             | 60  | 48  | 36  |     |
|                   | Raps                                     |         | 42             | 36  | 30  | 22  | 20  |
| Fruchtfolgeanteil | Weizen                                   | %       | 60             | 50  | 37  | 5   |     |
|                   | Roggen                                   | %       | 5              | 15  | 30  | 70  | 100 |
|                   | Gerste                                   | %       | 10             | 10  | 10  | 10  |     |
|                   | Raps                                     | %       | 25             | 25  | 23  | 15  |     |
|                   | zusammen                                 | %       | 100            | 100 | 100 | 100 | 100 |
|                   | Gesamtdeckungsbeitrag (incl. Lohnkosten) | Euro/ha | 612            | 490 | 355 | 236 | 101 |
|                   | Anteil der Standorte                     | %       | 20             | 28  | 27  | 14  | 11  |
|                   | Deckungsbeitragsverlust (gewogen)        | Euro/ha | 400            |     |     |     |     |

Quelle: LELF, 2014c

Von den genannten Faktoren ändert sich das Anbauverhältnis nur langsam und zumeist nicht sprunghaft. Das Ertragsniveau schwankt zwar in einem gewissen Rahmen, die mittleren Erträge über einen längeren Zeitraum sind aber gut kalkulierbar. Am schwersten abzuschätzen sind die Marktpreise, da die Agrarmärkte zunehmend auch über externe Effekte beeinflusst werden. Beispielhaft wird hier nur die Preisentwicklung für Weizen über die vergangenen Jahre dargestellt. Der mittlere Erzeugerpreis schwankte zwischen 10 und 30 Euro/dt. Ähnliche Schwankungen zeigten sich auch bei Raps und beim Milchpreis. Diese enormen Preisschwankungen erschweren nicht nur die unternehmerische Planung für die Landwirtschaftsbetriebe, sie stellen auch im Hinblick auf die Kalkulation von Prämien für einen zukünftigen Zeitraum ein Problem dar. Immerhin kann aber durch die Bildung eines Mittelwertes über einen Zeitraum von 5 Jahren diese Unsicherheit in gewissem Umfang eingegrenzt werden. So wird für die durchgeführten Kalkulationen ein mittlerer Weizenpreis von 18 Euro/dt angenommen.

**Abb. 1: Mittlere Erzeugerpreise zur Ernte für Weizen in Brandenburg**



Quelle: LELF, 2014 (Daten nach ZMP, AMI)

Die vorliegenden Kalkulationen für den Bereich Acker werden nachfolgend beschrieben. Hinweise zu den Berechnungen für den Bereich Ökolandbau finden sich in Kap. 8.

### **Einflussgrößen**

Entsprechend der allgemein verwendeten Methodik sowie den oben beschriebenen allgemeinen Grundsätzen werden bei der Kalkulation der Beihilfen für die AUK-Maßnahmen in der Regel die folgenden Einflussgrößen/Kostenpositionen berücksichtigt:

#### *Maßnahmen auf Acker:*

- Deckungsbeitrag einer Referenzfruchtfolge (Acker),
- Deckungsbeitrag einer Fruchtfolge unter Auflagen (im Falle der Maßnahmen C1.1 und C1.2: Deckungsbeitrag unter Berücksichtigung der Substitution von Ackergras),

- Unterschiede in den Arbeitserledigungskosten zwischen Referenzfruchtfolge und angepasster Fruchtfolge.

*Maßnahmen auf Grünland:*

- Energieertrag ohne Auflagen (MJ NEL/ha),
- Energieertrag unter Auflagen,
- Kosten der Ersatzfutterbeschaffung,
- einsparbare Kosten (Düngung, Pflanzenschutz),
- Zusatzkosten bei Umstellung des Produktionsverfahrens.

Besonderheiten bei den einzelnen Teilmaßnahmen werden in den nachfolgenden Unterkapiteln dargestellt.

### **Bezug zum Greening**

In Abgrenzung zur Unterstützung im Rahmen der ersten Säule der GAP werden in Brandenburg und Berlin keine zum Greening gleichwertige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mithilfe des ELER unterstützt.

Für einzelne Maßnahmen (z. B. Extensive Grünlandnutzung) werden die Auflagen zum Greening in die Definition des Referenzzustandes mit aufgenommen, so dass in der Vergleichsrechnung nur solche Auflagen berücksichtigt werden können, die über diese Auflagen hinausgehen.

Die Möglichkeit der Doppelförderung ist damit ausgeschlossen.

## **7.2 Klima, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland**

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Art. der ELER-Verordnung    | Art. 28 (AUKM)   |
| Maßnahmengcode ELER BB/B    | 10.1.3   |
| Maßnahmengcode NRR          | M10.0005   |
| Bezeichnung GAK             | Förderbereich 4, Teil C, 5.2.1, 5.5.2                            |
| kalkulierter Beihilfebedarf | C1.1: 270 Euro/ha<br>C 1.2: dauerhafte Umwandlung: 1.300 Euro/ha |
| vorgesehene Beihilfehöhe    | wie kalkulierter Beihilfebedarf                                  |

Gefördert wird die Anlage von Gewässerrandstreifen und die Nutzung als Grünland. Es gelten die folgenden weiteren Beihilfevoraussetzungen (siehe auch GAK):

- Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden sind,
- Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und jegliche Stickstoff-Düngung,

- Beibehaltung des Grünlandbestandes für die Dauer des Verpflichtungszeitraums,
- Verzicht auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung bei der Grünlanderneuerung,
- Nutzung des Grünlandbestandes durch mindestens einmal jährlich vorzunehmende Mahd oder Beweidung oder Nutzung als Mähweide.

Die Nutzung von Acker als Grünland wird nur in Feldblöcken angeboten, die der ausgewiesenen Kulisse der erosionsgefährdeten Flächen und der Gewässerrandflächen zugewiesen sind. Eine dauerhafte Umwandlung ist nur innerhalb einer Moorkulisse möglich. In beiden Fällen wird eine extensive Nutzung vorgegeben.

### **Kalkulationsmethodik und Datengrundlage**

*Methoden:*

- Deckungsbeitragsvergleich, Differenz der Arbeitserledigungskosten

*Einflussgrößen:*

- Deckungsbeitrag einer Referenzfruchtfolge,
- Substitutionsfläche Acker/Ackergras,
- Arbeitserledigungskosten für Referenzverfahren (Marktfruchtbau) und Grünland-Streifen

Die Beihilfehöhe ergibt sich aus dem Deckungsbeitragsverlust für Marktfrüchte. Durch die Anlage und Beerntung des Grasstreifens kann die Ackergrasfläche des Betriebes verringert werden. Der geringere Ertrag auf dem Randstreifen wird durch einen Substitutionsfaktor berücksichtigt.

Folgende Annahmen gehen in die Kalkulation ein:

- Der Deckungsbeitrag der verdrängten Marktfrüchte liegt bei 400 Euro/ha.
- Pro ha Randstreifen können 0,47 ha Feldgras substituiert werden (extensivere Nutzung des Randstreifens).
- Es entstehen Mehrkosten durch die Grasernte auf den Randstreifen im Vergleich zu Feldgras in Höhe von 57 Euro/ha.

Unter den genannten Annahmen ergibt sich ein Fördersatz von 270 Euro/ha. Dieser liegt noch unter dem Satz der GAK (350 Euro/ha).

### ***Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland***

Die Kalkulation hierfür beruht auf einem Deckungsbeitragsvergleich zwischen dem Marktfruchtbau (400 Euro/ha) und der Grünlandnutzung (140 Euro/ha bei Heuwerbung, 2 Schnitte, extensiv). Dieser Deckungsbeitragsverlust muss „auf unendlich“ kapitalisiert werden. Bei Verwendung eines Faktors von 25 ergibt sich ein Gesamtbetrag von 6.498 Euro/ha, der bei Verteilung auf 5 Jahre einem jährlichen Förderbetrag von 1.300 Euro/ha entspricht. Der Betrag liegt 30 % über dem entsprechenden Wert der GAK (1.000 Euro/ha) und damit noch innerhalb des durch die NRR eingeräumten Korridors.

Die Fördersumme dürfte in etwa auch dem Verkehrswertverlust von Grünland gegenüber Ackerland in Brandenburg entsprechen. Die Abweichung gegenüber dem Wert der GAK ist plausibel begründet und nachvollziehbar hergeleitet.

### Bewertung

Die verwendete Methodik ist angemessen. Der Beihilfebetrag ist nachvollziehbar hergeleitet.

| Verwendete Kalkulationsmethode angemessen | Datenquellen transparent beschrieben | Betrag nachvollziehbar hergeleitet | Gesamtkalkulation angemessen und korrekt |
|---|--------------------------------------|------------------------------------|--|
| ✓   | ✓                                    | ✓                                  | ✓  |

### 7.3 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Art. der ELER-Verordnung    | Art. 28 (AUKM)  |
| Maßnahmencode ELER BB/B     | 10.1.1-1  |
| Maßnahmencode NRR           | M10.0005.   |
| Bezeichnung GAK             | Förderbereich 4, D1   |
| kalkulierter Beihilfebedarf | Grundvariante: Verzicht auf mineralische Stickstoff-Düngung: 140 Euro/ha<br>a) Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig: 190 Euro/ha<br>b) ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen: 220 Euro/ha<br>c) Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen: 225 Euro/ha |
| vorgesehene Beihilfehöhe    | wie kalkulierter Beihilfebedarf   |

### Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

*Methoden:*

- Deckungsbeitragsvergleich der Bewirtschaftungsmethoden

*Einflussgrößen:*

- Deckungsbeitrag Referenzverfahren: Mulchen gemäß der CC-Verpflichtungen,
- direktkostenfreie Leistung der Tierhaltung,
- Direkt- und Maschinenkosten Grünlandnutzung,
- Lohn/Lohnansatz Tierhaltung und Grünlandnutzung.

In Brandenburg ist die intensive Grünlandnutzung mit Milchkühen wenig verbreitet. Dieses Verfahren kann daher als Referenzverfahren nicht herangezogen werden. Es wird stattdessen eine Mindestnutzung gemäß der Cross-Compliance-Verpflichtungen unterstellt (Mulchen).

Es werden folgende Varianten unterschieden:

- Variante D1: Mutterkuhhaltung, ohne Einsatz von mineralischem Stickstoff,
- Variante a: Mutterkuhhaltung ohne Einsatz von mineralischem oder organischem Dünger,
- Variante b: Mutterschafhaltung ohne Einsatz von mineralischem Stickstoff,
- Variante c: Mutterschafhaltung ohne Einsatz von mineralischem oder organischem Dünger.

Für die Basisverpflichtung D1 wird eine extensive Grünlandnutzung mit Mutterkühen bei einem Ertrag von 55 dt TS/ha angenommen. Folgende weitere Annahmen gehen in die Kalkulation ein:

- Der Jahresertrag sinkt ohne Einsatz von mineralischem oder organischem Dünger auf 40 dt TS/ha.
- Die Nährstoffkonzentration ist mit 5,0 MJ NEL/kg TS (ohne N-Dünger) bzw. 4,8 MJ NEL/kg TS (ohne Düngung) extrem niedrig.
- Die direktkostenfreie Leistung der Viehhaltung (ohne Grundfutter) wird mit 367 Euro pro Mutterkuh und 75 Euro pro Mutterschaf bewertet (jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger-N).
- Die Direkt- und Maschinenkosten für die Grünlandnutzung werden mit 223 Euro/ha bei Mutterkuhhaltung und 178 Euro/ha bei Schafhaltung beziffert (ohne Einsatz von Mineraldünger-N).
- Der Lohnansatz liegt bei 13 Euro/h.
- Die Kosten für das Mulchen werden mit 30 Euro/ha angesetzt.

Aus der direktkostenfreien Leistung der Viehhaltung abzüglich der Direkt- und Maschinenkosten für die Grünlandnutzung sowie des Lohnansatzes ergeben sich die oben genannten Einbußen durch die Grünlandbewirtschaftung mit Tieren gegenüber der maschinellen Flächenpflege (kalkulierter Förderbedarf).

Innerhalb von festgesetzten Schutzgebieten kann die Maßnahme nur abgeschlossen werden, wenn die Schutzgebietsverordnung keine vergleichbaren Auflagen vorsieht und kein Ausgleich über den Artikel 30 erfolgt (Code 12.1: Ausgleichszahlungen im Rahmen von Natura 2000). Eine Doppelförderung ist damit ausgeschlossen.

### **Bewertung**

Die verwendete Methodik ist angemessen. Der Beihilfebetrag ist nachvollziehbar hergeleitet.

| Verwendete Kalkulationsmethode angemessen | Datenquellen transparent beschrieben | Betrag nachvollziehbar hergeleitet | Gesamtkalkulation angemessen und korrekt |
|---|--------------------------------------|------------------------------------|--|
| ✓   | ✓                                    | ✓                                  | ✓  |

## 7.4 Umweltgerechte Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen durch Nutzungsbeschränkung infolge später Nutzungstermine

|   |   |
|---|---|
| Art. der ELER-Verordnung  | Art. 28 (AUKM)  |
| Maßnahmengcode ELER BB/B  | 10.1.1-2  |
| Maßnahmengcode NRR  | M10.0005.   |
| Bezeichnung GAK   | Förderbereich 4, D 2  |
| kalkulierter Beihilfebedarf                                     | a) 1. Schnitt nach dem 15.06.: 114 Euro/ha (Grundförderung 1)<br>b) 1. Schnitt nach dem 01.07.: 164 Euro/ha<br>c) 1. Schnitt nach dem 15.07.: 170 Euro/ha<br>d) Nutzungsbeschränkung vom 15. 06. bis zum 31.08.: 115 Euro/ha (Grundförderung 2) |
| vorgesehene Beihilfehöhe  | wie kalkulierter Beihilfebedarf   |
| Beihilfehöhe in Kombination mit Natura-2000-Ausgleichszahlungen | a) 1. Schnitt nach dem 15.06.: 45 Euro/ha<br>b) 1. Schnitt nach dem 01.07.: 85 Euro/ha<br>c) vor dem 15. Juni und nach dem 31. August: 96 Euro/ha<br>d) 1. Schnitt nach dem 16.08.: 200 Euro/ha   |

### Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

#### *Methode:*

- Kalkulation der Mehrkosten für Futterzukauf als Verlustausgleich

#### *Einflussgrößen:*

- Ertragseinbußen durch Bewirtschaftungseinschränkungen (verringertes Energiertrag, geringere Energiedichte, Qualitätsminderungen),
- Kosten für Ersatzfutterbeschaffung,
- Minderkosten Mahd und Bergung bei geringeren Erträgen..

Als Referenzverfahren wird eine 2-Schnitt-Wiese mit Nachweide bei extensiver Bewirtschaftung mit einem Ertrag von 60 dt TM/ha (ca. 26 GJ NEL/ha) angenommen. Der Beihilfebetrag ergibt sich aus den Kosten für Ersatzfutterbeschaffung sowie den eingesparten Arbeitserledigungskosten.

Folgende weitere Annahmen gehen in die Kalkulation ein:

- Der Energieertrag im Referenzzustand beträgt 26 GJ NEL/ha.
- Die Einkommenseinbußen resultieren allein aus den späten Schnittterminen (16.06., 01.07., 16.07.).
- Die relativen Ertragseinbußen betragen 16 %, 25 % und 27 %.
- Bei der Variante d ergeben sich durch die Verzögerung des 2. Schnittes Ertragseinbußen in Höhe von 14 %.

Unter den genannten Bedingungen betragen die Kosten für die Ersatzfutterbeschaffung (inkl. Kraftfutterausgleich) 126, 198 und 204 Euro/ha. Unter Berücksichtigung der eingesparten Kosten ergeben sich Einbußen von 114, 164 und 170 Euro/ha.

Für die Variante d (2. Nutzungstermin nach dem 31.08.) ergibt sich kalkulatorisch ein Fördersatz in Höhe von 115 Euro/ha.

Innerhalb von festgesetzten Schutzgebieten kann die Maßnahme nur abgeschlossen werden, wenn die Schutzgebietsverordnung keine vergleichbaren Auflagen vorsieht und kein Ausgleich über den Artikel 30 erfolgt (Code 12.1: Ausgleichszahlungen im Rahmen von Natura 2000). Eine Doppelförderung ist damit ausgeschlossen.

Bei Kombination von KULAP D2 mit der Förderung nach Art. 30 gelten andere Referenzbedingungen (vgl. Kap. 9). Als Referenzertrag werden hier nur 50 dt/ha angenommen (22 GJ NEL/ha). Die Einkommenseinbußen für die verschiedenen Schnitttermine ergeben sich aus den zu erwartenden Qualitätsminderungen (Erhöhung Rohfaser, Senkung Energiedichte) und aus den erhöhten Ernteverlusten. Sie werden kalkulatorisch über die Kosten der Ersatzfutterbeschaffung ermittelt. Einsparbare Kosten werden gegengerechnet. Es wird von folgenden Energieertragseinbußen ausgegangen:

- Schnitt ab 16.06.: 1.613 MJ NEL/ha,
- Schnitt ab 01.07.: 2.909 MJ NEL/ha,
- Schnitt vor 15.06. und ab 31.08.: 3.613 MJ NEL/ha,
- Schnitt ab 16.08.: 9.580 MJ NEL/ha,
- Schnitt ab 16.06.: 1.613 MJ NEL/ha,

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Kostenpositionen ergeben sich die oben dargestellten Ausgleichsbeträge.

### ***Kombinierbarkeit mit Maßnahme D1***

Nach dem vorliegenden Richtlinienentwurf für das KULAP-Programm ist eine Kombination der Maßnahmen D1 und D2 grundsätzlich möglich. Ausgeschlossen ist die Kombination der Grundförderungen nach D1, D2a und D2d untereinander, möglich ist hingegen die Kombination der Grundförderung mit Zusatzverpflichtungen der jeweils anderen Grünlandmaßnahme, wofür ein angepasster Fördersatz gezahlt wird. Der Ökolandbau kann mit D1a, D2b und D2c kombiniert werden, wobei jeweils die Summe aus beiden Fördersätzen gezahlt wird.

Bei den Prämienkalkulationen wurde die Problematik der „Überschattung“ der Ertragsauswirkungen von Auflagen einzelner kombinierbarer Maßnahmen berücksichtigt.

### ***Kombinierbarkeit mit Natura-2000-Ausgleichszahlungen***

Sofern die Maßnahme mit dem Ausgleich über den Artikel 30 (Code 12.1: Ausgleichszahlungen im Rahmen von Natura 2000) kombiniert wird, gelten die oben dargestellten reduzierten Ausgleichsbeträge, da für diese Fälle die reduzierten Referenzerträge angesetzt wurden. Eine Doppelförderung ist damit ausgeschlossen.

## Bewertung

Die verwendete Methodik ist angemessen. Der Beihilfebetrag ist nachvollziehbar hergeleitet.

| Verwendete Kalkulationsmethode angemessen | Datenquellen transparent beschrieben | Betrag nachvollziehbar hergeleitet | Gesamtkalkulation angemessen und korrekt |
|---|--------------------------------------|------------------------------------|--|
| ✓   | ✓                                    | ✓                                  | ✓  |

## 7.5 Pflege von Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten als Landesmaßnahme

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Art. der ELER-Verordnung    | Art. 28 (AUKM)   |
| Maßnahmencode ELER BB/B     | 10.1.2; D3   |
| Maßnahmencode NRR           | -  |
| Bezeichnung GAK             | -  |
| kalkulierter Beihilfebedarf | a) Pflege von Heiden durch Schafe und/oder Ziegen: 294 Euro/ha<br>b) Pflege von Heiden mit Rindern und/oder Equiden: 142 Euro/ha<br>c) Pflege von Trockenrasen und Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken mit Schafen und /oder Ziegen: 244 Euro/ha<br>d) Pflege von Trockenrasen und Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken mit Rindern und/oder Equiden: 92 Euro/ha<br>e) Bewirtschaftung durch reine Mahd : 105 Euro/ha |
| vorgesehene Beihilfehöhe    | wie kalkulierter Beihilfebedarf  |

Gefördert wird die Pflege von ertragsschwachen Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken und sonstigen offen zu haltenden Flächen durch Beweidung mit Schafen/Ziegen oder Rindern. Die zuständige Naturschutzbehörde muss den Pflegebedarf bescheinigen. Flächenanteile mit den für diese Standorte typischen verholzenden Gewächsen, die mit beweidet werden sollen (z. B. Buschwerk, Heidekraut, Ginster, Einzelbäume und mit Bäumen bestandene Flächen) zählen mit zur förderfähigen Fläche, sofern sie bestimmte Größenordnungen nicht überschreiten. Die Pflege erfolgt mindestens einmal jährlich bis zum 15. Oktober nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Weideplan. Die Beweidungsmaßnahmen (Termin, Dauer, Art und Anzahl Weidetiere, beweidete Fläche) werden dokumentiert. Zusätzlich zur Beweidung darf die Fläche auch gemäht oder gemulcht werden (EPLR, S. 187), sofern dies im abgestimmten Nutzungsplan nicht ausgeschlossen wurde.

Bei der Variante „Pflege ohne Beweidung“ wird auf den Pflegeflächen Heu geerntet, das in geringer Entfernung gelagert wird. Dieses Heu wird den im angrenzenden Grünlandgebiet weidenden Tieren wiederum als Futter vorgelegt.

### **Kalkulationsmethodik und Datengrundlage**

*Methode:*

- Kostenvergleich

*Einflussgrößen:*

- Kosten einer maschinellen Mindestpflege (Mulchen),
- Kosten für Schafhaltung/Rinderhaltung (Lohnansatz Hüten und Herdenkontrolle, Zusatzkosten für Tränkwasserversorgung, Zaunkosten),
- grundfutterfreier Gewinnbeitrag der Mutterschaf-/Mutterkuhhaltung.

Die Kalkulation des Förderbetrags erfolgt mit Hilfe eines Kostenvergleichs zwischen der jeweiligen Beweidungsvariante und einer maschinellen Mindestpflege (Mulchen).

### ***Bewirtschaftung von Heiden und Trockenrasen mit Schafen***

Bei den Heiden, die mit Schafen beweidet werden sollen, handelt es sich überwiegend um ehemalige bzw. nur zeitweilig genutzte Truppenübungsflächen sowie Trockenrasenbiotope, die z.T. aufgelassen sind. Die Flächen sind überwiegend nicht beihilfefähig im Rahmen der Betriebsprämienregelung. Sie liegen oft weit außerhalb der Schäferbetriebe und deren Grünlandflächen. Für beihilfefähige Heiden ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Kosten für die erforderliche Mindestpflege in Abzug zu bringen sind. Die Fördersätze für beihilfefähige und nicht-beihilfefähige Heiden müssen daher unterschiedlich sein.

Folgende Annahmen gehen in die Kalkulation ein:

- Der Flächenanteil der Verfahren im Betrieb liegt bei 80 % Hütehaltung und 20 % Koppelhaltung. Die Pflege erfolgt etwa hälftig durch Schäfer mit Extensivrasen (Heidschnucken etc.) und solcher mit Landrassen.
- Die Zuwendungshöhe wird aus den Kosten für das Hüten (80 %) bzw. die Koppelhaltung (20 %) und dem Mehraufwand auf den besonderen Pflegeflächen ermittelt.
- Der Gewinnbeitrag der Mutterschafhaltung ist negativ (-80 Euro/ha).
- Die Kosten für die Landschaftspflege werden mit 197 Euro/ha beziffert (Lohnansatz, Trinkwasserversorgung, Zaunkosten etc.), zuzüglich Flächenkosten in Höhe von 17 Euro/ha.

Es ergibt sich ein Fördersatz für die Pflege von Heiden in Höhe von 294 Euro/ha. Der Fördersatz für Trockenrasen liegt um 50 Euro/ha niedriger. Dies ist insofern plausibel, als die Trockenmasseaufwüchse auf Trockenrasen in der Regel niedriger sind als auf Heiden und die Tierbesatzstärke zur Erreichung eines vergleichbaren Pflegezustandes dementsprechend geringer sein kann.

Bei (betriebs-)prämienberechtigten Heiden werden die Kosten für die Mindestpflege (Mulchen) abgezogen. Ein Kostenansatz für die Mindestpflege in Höhe von 50 Euro/ha erscheint

plausibel (erhöhter Aufwand gegenüber Mindestpflege auf Grünland). Die beihilfefähigen Heiden werden damit von der Förderhöhe den Trockenrasen gleichgestellt.

### **Bewirtschaftung von Heiden und Trockenrasen mit Rindern**

Die prinzipielle Vorgehensweise ist die gleiche wie oben beschrieben.

- Technikkosten für Zaunbau werden mit 44 Euro/ha und Flächenkosten mit 17 Euro/ha angesetzt.
- Der grundfutterkostenfreie Gewinnbeitrag der Mutterkuhhaltung ist negativ (287 Euro/Mutterkuh).
- Der Flächenanspruch pro Mutterkuh liegt bei 3,53 ha.

Die getroffenen Annahmen für die Kosten der Mutterkuhhaltung sind plausibel. Die vorgesehene Besatzdichte von ca. 0,3 RGV/ha ist relativ niedrig, in Anbetracht des geringen Ertragspotenzials aber ebenfalls plausibel.

Es ergibt sich ein Fördersatz von 142 Euro/ha. Der Fördersatz für Trockenrasen und beihilfefähige Heiden wird um 50 Euro/ha reduziert. Es gilt hierfür die weiter oben bereits gegebene Begründung.

**Bewirtschaftung durch reine Mahd** Bei der Variante „Bewirtschaftung durch reine Mahd“ ergibt sich der Fördersatz aus der Differenz der Grundfutterkosten bei der Weidehaltung und bei der Heuwerbung. Es wird von einem Heuertrag von 45 dt TM/ha ausgegangen. Der Fördersatz beträgt 105 Euro/ha.

### **Bewertung**

Die verwendete Methodik ist angemessen. Der Beihilfebetrag ist nachvollziehbar hergeleitet.

| Verwendete Kalkulationsmethode angemessen | Datenquellen transparent beschrieben | Betrag nachvollziehbar hergeleitet | Gesamtkalkulation angemessen und korrekt |
|---|--------------------------------------|------------------------------------|--|
| ✓   | ✓                                    | ✓                                  | ✓  |

## 7.6 Moorschonende Stauhaltung als Landesmaßnahme

|                             |                                 |
|-----------------------------|---------------------------------|
| Art. der ELER-Verordnung    | Art. 28 (AUKM)                  |
| Maßnahmencode ELER BB/B     | 10.1.7; D4                      |
| Maßnahmencode NRR           | -                               |
| Bezeichnung GAK             | -                               |
| kalkulierter Beihilfebedarf | 387 Euro/ha                     |
| vorgesehene Beihilfehöhe    | wie kalkulierter Beihilfebedarf |

Gefördert werden Moorflächen, die als förderfähig ausgewiesen und über ein zweiseitiges wasserregulierendes System (Zu- und Abfluss) verfügen. Die zuständige Wasserbehörde bestätigt die Einstellung einer sich an naturschutzfachlichen Zielen orientierenden Stauhöhe und das Setzen einer Staumarke. Das hergestellte Einvernehmen mit benachbarten, eventuell beeinflussten Flächeninhabern ist zu dokumentieren. Es erfolgt eine Begleitung im Rahmen der Konzeptbasierten Zusammenarbeit.

Der Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist ausgeschlossen.

### Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

*Methode:*

- Leistungs-Kostenvergleich

*Einflussgrößen:*

- Energieertrag eines extensiven Referenzverfahrens,
- Ersatzkostenwert pro Energieinheit,
- Kosten der Heuwerbung,
- Substitutionswert für Getreidestroh.

Die Kalkulation des Förderbetrags erfolgt mit Hilfe eines Leistungs- und Kostenvergleichs. Es wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Das zumeist extensiv genutzte Grünland wird bei höherer Wasserhaltung in seiner Nutzbarkeit weiter eingeschränkt.
- Das Mähgut kann bei hoher Wasserhaltung nur als Einstreu verwendet werden und ersetzt dann Getreidestroh.
- Der Ausgangsertrag von 50 dt TM/ha geht auf 25 dt TM/ha zurück.
- Es findet im Referenzzustand eine zweischürige Nutzung statt, bei höherer Wasserhaltung eine einschürige Nutzung.
- Es werden variable Kosten für die Heuwerbung in Höhe von 145 Euro/ha eingespart.

Der Fördersatz wurde auf der Grundlage dieser Annahmen auf 387 Euro/ha beziffert.

Ein sich an naturschutzfachlichen Zielen orientierender Wassereinstau führt in der Regel dazu, dass sich die vorhandenen Pflanzengesellschaften des Wirtschaftsgrünlandes in Dominanzgesellschaften weniger nässeertragender Arten verwandeln. Zumeist setzen sich Carex- oder Juncus-Arten durch, oftmals wird auch das Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) dominant. Die letztgenannte Art hat zwar noch einen gewissen Futterwert, bei

Dominanz der Art kann das gewonnene Heu aber kaum noch wirtschaftlich in der Fütterung eingesetzt werden. Die getroffene Annahme, dass das Mähgut nur noch als Einstreu Verwendung finden kann, ist daher plausibel, zumal auch berücksichtigt werden muss, dass es in nassen Jahren aufgrund nicht gegebener Befahrbarkeit zu einem Totalausfall kommt.

### Bewertung

Die verwendete Methodik ist angemessen. Der Beihilfebetrag ist nachvollziehbar hergeleitet.

| Verwendete Kalkulationsmethode angemessen | Datenquellen transparent beschrieben | Betrag nachvollziehbar hergeleitet | Gesamtkalkulation angemessen und korrekt |
|---|--------------------------------------|------------------------------------|--|
| ✓   | ✓                                    | ✓                                  | ✓  |

## 7.7 Förderung extensiver Obstbestände

|                             |                                 |
|-----------------------------|---------------------------------|
| Art. der ELER-Verordnung    | Art. 28 (AUKM)                  |
| Maßnahmengcode ELER BB/B    | 10.1.4; E1                      |
| Maßnahmengcode NRR          | -                               |
| Bezeichnung GAK             | -                               |
| kalkulierter Beihilfebedarf | 6,50 Euro/Baum                  |
| vorgesehene Beihilfehöhe    | wie kalkulierter Beihilfebedarf |

Gefördert wird die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen. Eine Förderung der Neupflanzung nach Punkt 2.2.2 des GAK-Rahmenplans ist nicht vorgesehen. Als Flächennutzung ist extensive Grünlandnutzung vorgesehen. Diese wird jedoch nicht in der Kalkulation berücksichtigt, eine Kombination mit Maßnahmen D1/D2 ist ebenfalls nicht vorgesehen.

### Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

*Methoden:*

- Kostenvergleich

*berücksichtigte Einflussgrößen:*

- Arbeitszeitbedarf

Nach der vorgelegten Kalkulation der LELF (2014) wird von einem Arbeitszeitbedarf von 0,5 AKh/Baum ausgegangen. Sonstige Erträge und Kosten werden nicht berücksichtigt. Es ergibt sich damit ein Fördersatz von 6,50 Euro/Baum.

Der Aufwand beim Obstgehölzschnitt schwankt außerordentlich stark in Abhängigkeit von den Ausgangsbedingungen (Alter und Größe der Bäume, Auslichtungs- oder Verjüngungsschnitt). Dementsprechend finden sich unterschiedliche Angaben hierzu. Da die KTBL-

Datensammlung Landschaftspflege zu diesem Arbeitsgang keine Angaben liefert, wurden verschiedene andere Datenquellen herangezogen, u. a. die „Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (1998) oder die KTBL-Datensammlung Obstbau von 2010. In den genannten Kalkulationsgrundlagen ist allerdings nicht immer klar bestimmt, ob der Abtransport des Schnittgutes mit enthalten ist.

Danach liegt der vorgeschlagene Förderbetrag im Bereich des unteren Grenzwertes der zu veranschlagenden Kosten (Mehraufwand).

### **Bewertung**

Die verwendete Methodik ist angemessen. Der Beihilfebetrag ist nachvollziehbar hergeleitet.

| Verwendete Kalkulationsmethode angemessen | Datenquellen transparent beschrieben | Betrag nachvollziehbar hergeleitet | Gesamtkalkulation angemessen und korrekt |
|---|--------------------------------------|------------------------------------|--|
| ✓   | ✓                                    | ✓                                  | ✓  |

## **7.8 Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen als Landesmaßnahme**

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Art. der ELER-Verordnung    | Art. 28 (AUKM)   |
| Maßnahmencode ELER BB/B     | 10.1.5; G1   |
| Maßnahmencode NRR           | -  |
| Bezeichnung GAK             | Förderbereich 4, G1  |
| kalkulierter Beihilfebedarf | ein- und zweijährige Kulturen: 196 Euro/ha<br>bei kleinen Kulturen bis 1 ha: 296 Euro/ha<br>Dauerkulturen: 500 Euro/ha |
| vorgesehene Beihilfehöhe    | wie kalkulierter Beihilfebedarf  |

Die Maßnahme G1 soll als reine Landesmaßnahme durchgeführt werden.

Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die beim Anbau und der Sortenerhaltung bedrohter, regional angepasster Nutzpflanzen entstehen.

Die Höhe der Zuwendungen betragen nach dem GAK-Rahmenplan jährlich je Sorte oder Herkunft - bei ein- bis zweijährigen Kulturen 250 -750 Euro je erhaltener Sorte bzw. 50 bis 100 Euro für den Anbau je Hektar; bei einem Anbauumfang bis zu einem Hektar kann ein Zuschlag von bis zu 75 Euro gewährt werden.

Bei Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen kann 500 - 1.000 Euro je erhaltener Sorte bzw. 250 bis 400 Euro für den Anbau je Hektar gewährt werden, bei Dauerkulturen 300 - 700 Euro je erhaltener Sorte zum Reiserschnitt bei Dauerkulturen (mindestens drei Mutterbäume je Sorte) bzw. 500 bis 1.000 Euro für den Anbau je Hektar.

## Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

### *Methode:*

- Deckungsbeitragsvergleich, Vergleich weiterer Spezialkosten

### *Einflussgrößen:*

- Deckungsbeitrag des Referenzverfahrens (Anbau moderner Sorten),
- Deckungsbeitrag beim Anbau alter Sorten,
- sonstiger zusätzlicher Aufwand (Vermarktung, Feldkontrolle etc.),
- spezifische Kosten für Saatguterzeugung.

Es liegt eine detaillierte Kalkulation für Getreide vor. Hier erfolgt ein Vergleich der Deckungsbeiträge von Anbauverfahren mit „alten“ Getreidesorten gegenüber einem Verfahren mit modernen Sorten.

- Das Ertragsniveau liegt im Referenzzustand mit 46 dt/ha.
- Die alten Sorten erreichen 70 % des Ertrages der modernen Sorten.
- Die Direktkosten sind bei alten Sorten geringfügig niedriger.
- Der Deckungsbeitrag ist bei alten Sorten um 183 Euro/ha erniedrigt.

Aufgrund eines sonstigen zusätzlichen Aufwandes (erhöhte Aufwendungen bei Vermarktung und Feldkontrollen) ergibt sich ein Fördersatz von 196 Euro/ha.

Bei kleineren Partien (1-ha-Schläge) steigen u. a. die variablen Maschinenkosten gegenüber der Referenz (20-ha-Schläge) deutlich an. Kleine Partien mit einem Anbauumfang von jeweils ca. 1 ha werden i.d.R. zur Saatgutproduktion für die Sortenerhaltung bewirtschaftet. Dies erfordert besondere Aufwendungen und Sorgfalt, um die Vorgaben lt. Saatgutverkehrsgesetz zu erfüllen.

Erhöhte spezifische Arbeitserledigungskosten ergeben sich für Feldbestellung und Ernte sowie für schlagspezifische und gesamtbetriebliche Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Saatgutproduktion (Dokumentation, Feldkontrolle und Bereinigung).

- Die variablen Maschinenkosten (inkl. Lohn für Feldarbeit) erhöhen sich um 97 Euro/ha.
- Für Maschinenreinigung, Organisation, Feldkontrollen und Handselektion fallen 13 zusätzliche Akh an (117 Euro/ha).
- Für weitere Analysen und eine Beprobung werden 50 Euro je Art/Sorte angesetzt.
- Zusätzliche Kosten für Aufbereitung, Sortierung und separate Lagerung werden mit 32 Euro/ha veranschlagt.

Es ergeben sich damit Kosten bei kleinen Schlägen (1 ha-Schlag) von 296 Euro/ha.

Die Abweichungen gegenüber den Empfehlungen der GAK ergeben sich durch die in Brandenburg abweichenden Größenstrukturen der Pflanzenproduktion. Bei Schlaggrößen von 10 ha ergeben sich Fördersätze an der unteren Grenze der GAK-Empfehlungen. Höhere Zusatzkosten ergeben sich aber bei den kleineren Schlagstrukturen.

Die für die Kalkulation verwendeten Annahmen sind plausibel. Die Fruchtart Getreide kann hinsichtlich der zusätzlich entstehenden Kosten als repräsentativ angesehen werden, da nach der im Entwurf vorliegenden Liste über förderfähige Sorten im Sinne dieser Richtlinie nahezu ausschließlich Getreidesorten gefördert werden können.

Für die Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen bei Dauerkulturen kommt der in den Empfehlungen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK), Teil Markt- und Standortangepasste Landwirtbewirtschaftung (MSL) vorgeschlagene unterste Wert zur Anwendung.

### Bewertung

Die verwendete Methodik ist angemessen. Der Beihilfebetrag ist nachvollziehbar hergeleitet.

| Verwendete Kalkulationsmethode angemessen | Datenquellen transparent beschrieben | Betrag nachvollziehbar hergeleitet | Gesamtkalkulation angemessen und korrekt |
|---|--------------------------------------|------------------------------------|--|
| ✓   | ✓                                    | ✓                                  | ✓  |

## 7.9 Erhaltung tiergenetischer Ressourcen

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Art. der ELER-Verordnung    | Art. 28 (AUKM)  |
| Maßnahmencode ELER BB/B     | 10.1.6; G2  |
| Maßnahmencode NRR           | M10.0007  |
| Bezeichnung GAK             | Förderbereich 4, G2   |
| kalkulierter Beihilfebedarf | Rinder: 230 Euro/GVE<br>Schafe: 166 Euro/GVE<br>Schweine 260 Euro/GVE<br>Pferde 140 Euro/GVE<br>zusätzlich 100 Euro/GVE für die Bereitstellung von Tieren für die Sperma- oder Embryonengewinnung |
| vorgesehene Beihilfehöhe    | wie kalkulierter Beihilfebedarf   |

Die Zuwendungshöhe wird aus der Deckungsbeitragsdifferenz der Tierhaltungsverfahren der lokalen Nutztier rasse zur landesüblichen Vergleichsr rasse bzw. zum konventionellen Durchschnitt ermittelt. Detaillierte Kalkulationen liegen für Rinder (Deutsches Schwarzbuntes Niederungs rind), Schafe (Skudde), Pferde (Rheinisches Deutsches Kaltblut) und Schweine (Sattelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein) vor.

Die vorgesehene Beihilfehöhe für Schafe und Pferde weicht gegenüber der GAK nach unten ab, der Fördersatz für Schweine liegt geringfügig höher.

### Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

Methodik:

- Deckungsbeitragsvergleich

*Einflussgrößen:*

- Deckungsbeitrag bei Haltung einer lokalen Nutztier rasse,
- Deckungsbeitrag bei Haltung der landesüblichen Vergleichsr rasse (Leistungen, Grund- und Kraffutterbedarf, Einsparungen an Medikamenten und Tierar ztkosten).

Die vorgelegte Kalkulation für Schafe berücksichtigt die geringere Marktleistung der Skud den, daneben aber auch die geringeren Grundfutterkosten. Skudden werden in erster Linie zur Landschaftspflege eingesetzt und sind außerordentlich genügsam. Sie können ganz-jährig im Freien gehalten werden und eine Zufütterung mit Kraffutter ist nicht notwendig. Die Deckungsbeitragsdifferenz wird mit ca. 25 Euro pro Mutterschaf angegeben. Hieraus ergibt sich die Beihilf ehöhe von 166 Euro/GV Schaf. Die getroffenen Annahmen sind plau-sibel. Die Schafrasse „Skudde“ kann hinsichtlich der zusätzlich entstehenden Kosten als repräsentativ auch für andere Schafrassen angesehen werden.

Bei den Pferden ergeben sich die Einkommensverluste durch die geringeren Erlöse bei Verkauf der Stuten oder der Fohlen. Der Mindererlös beim deutschen Kaltblut in Höhe von 480 Euro/Stute wird aber durch geringere Futterkosten und insbesondere ein geringeres Deckgeld wieder etwas ausgeglichen.

Bei der Haltung von Sattelschweinen ist die Leistung pro Sau durch Verkauf von Ferkeln deutlich reduziert. Der Mindererlös kann durch geringere Futterkosten nur zu einem kleinen Teil wieder ausgeglichen werden. Es ergibt sich ein Deckungsbeitragsverlust von 78 Euro/Sau. Dies entspricht 260 Euro/GVE.

**Bewertung**

Die verwendete Methodik ist angemessen. Die Abweichungen gegenüber der NRR können mit den vorgelegten Kalkulationen nachvollziehbar begründet werden.

---

| Verwendete Kalkulati-<br>onsmethode ange-<br>messen | Datenquellen transpa-<br>rent beschrieben | Betrag nachvollzieh-<br>bar hergeleitet | Gesamtkalkulation<br>angemessen und kor-<br>rekt |
|---|---|---|--|
| ✓   | ✓   | ✓                                       | ✓  |

---

## 8. Ökologischer Landbau

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Art. der ELER-Verordnung | Art. 29 VO (EU) Nr. 1305/2013               |
| Maßnahmencode ELER BB/B  | 11.1 Einführung<br>11.2 Beibehaltung        |
| Maßnahmencode NRR        | Einführung M11.001,<br>Beibehaltung M11.002 |
| Bezeichnung GAK          | B1.0  |

### Einführung Ökologischer Landbau

Mit dem 5. ÄA erfolgt im Maßnahmencode 11.1 „Einführung ökologischer Landbau“ eine Anpassung der Prämien für Verfahren des Ökologischen Landbaues an die Empfehlungen der NRR. Einen Überblick über die verschiedenen Fördersätze gibt die Tabelle 3.

**Tab. 3: Förderhöhen für den Bereich „Einführung Ökologischer Landbau“ nach dem 5. ÄA Brandenburg/Berlin und nach der NRR**

|   | BB/B, 5. ÄA*           |  | NRR                    |   |
|---|------------------------|--|------------------------|---|
|   | Normale För-<br>derung | Erhöhung in<br>den ersten<br>beiden Jah-<br>ren des Ver-<br>pflichtungs-<br>zeitraumes | Normale För-<br>derung | Erhöhung in<br>den ersten<br>beiden Jahre<br>des Ver-<br>pflichtungs-<br>zeitraumes |
| Einführung, Acker (Euro/ha)   | 209                    | -  | 250                    | 310   |
| Einführung, Grünland (Euro/ha)  | 210                    | -  | 250                    | 310   |
| Einführung, Gemüse- und Zierpflanzen-<br>bau (Euro/ha)  | -                      | <b>935</b>   | 590                    | 935   |
| Einführung, Kern- und Steinobstanlagen<br>sowie entsprechende Baumschulkulturen<br>(Euro/ha)            | -                      | <b>1.275</b>   | 950                    | 1.275   |
| Einführung, Dauerkulturen (Beeren und<br>Wildobst) sowie entsprechende Baum-<br>schulkulturen (Euro/ha) | -                      | <b>1.125</b>   | 950                    | 1.275   |
| Kontrollkostenzuschuss (Euro/ha), maxi-<br>mal  | <b>50</b>              | <b>50</b>  | 50                     | 50  |
| Kontrollkostenzuschuss (Euro/Betrieb),<br>maximal:  | <b>600</b>             | <b>600</b>   | 600                    | 600   |

\*geänderte/neu eingeführte Werte fett dargestellt

Quelle: Eigene Darstellung nach 5. ÄA EPLR Brandenburg/Berlin und NRR

Für Ackerland und Grünland bleiben die Förderhöhen unverändert. Für Gemüse und Dauerkulturen wird die Option einer erhöhten Förderung in den ersten beiden Jahren des Verpflichtungszeitraumes gewählt. Für Gemüse sowie für die Dauerkulturen „Kern- und Steinobst“ kommen die Fördersätze der NRR zur Anwendung, für Beeren- und Strauchobst als

Dauerkultur wird die Beihilfeshöhe auf ein Niveau von etwa 10 % unter dem Satz der NRR angehoben. Weiterhin sollen alle ökologisch wirtschaftenden Betriebe ab dem Jahr 2021 einen Zuschuss zu den Kosten der Öko-Kontrollen erhalten (Einführung und Beibehaltung). Die weitgehende Übernahme der Werte der NRR wird damit begründet, dass die Anbaufläche für ökologisch erzeugtes Obst und Gemüse nur einen geringen Anteil einnimmt und die in BB/B erzeugten Mengen keinen relevanten Beitrag zur Deckung des Bedarfs leisten können. Daher sollen Landwirte über die höheren Fördersätze in den ersten beiden Jahren zu einer Umstellung motiviert werden.

Auch die Förderung der Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren soll Antragstellern den Einstieg in die ökologische Bewirtschaftung erleichtern sowie deren Beibehaltung sicherstellen.

### **Beibehaltung ökologischer Landbau**

Die Zuwendungshöhe für die Beibehaltung des Ökologischen Landbaues entspricht für Acker, Grünland sowie Kern- und Steinobstanlagen den Vorgaben der NRR bzw. den Empfehlungen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK), Teil Markt- und Standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL). Für Gemüse wird die Förderhöhe leicht angehoben, für Beeren- und Strauchobst als Dauerkultur wird die Beihilfeshöhe leicht abgesenkt (LELF, 2014). Die Abweichungen gegenüber der NRR sind mit 15 bzw. 11 % gering und liegen damit innerhalb des 30 %-Korridors.

Einen Überblick über die verschiedenen Fördersätze gibt die Tabelle 4.

**Tab. 4: Beihilfeshöhen für den Förderbereich Beibehaltung Ökologischer Landbau**

|  | Förderhöhe<br>Branden-<br>burg/Berlin | Förderhöhe<br>nach NRR,<br>Stand 2019 |
|--|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Beibehaltung, Acker (Euro/ha)  | 209                                   | 210                                   |
| Beibehaltung, Grünland (Euro/ha)   | 210                                   | 210                                   |
| Beibehaltung, Gemüse- und Zierpflanzenbau (Euro/ha)                                      | 415                                   | 360                                   |
| Beibehaltung, Kern- und Steinobstanlagen sowie entsprechende Baumschulkulturen (Euro/ha) | 750                                   | 750                                   |
| Beibehaltung, Dauerkulturen (Beeren und Wildobst) sowie entsprechende Baumschulkulturen  | 665                                   | 750                                   |

Quelle: Eigene Darstellung nach Entwurf EPLR Brandenburg/Berlin und NRR

Zusätzlich ist die Kombination der Grünlandförderung (Einführung/ Beibehaltung) mit Auflagen aus D1 (D1a) und D2 (D2b und D2c) möglich, wobei die Summe der Fördersätze gezahlt wird. Möglich ist auch die Kombination mit den Fördergegenständen aus D3 (a bis e), wobei in diesem Fall die jeweils höhere Prämie gezahlt wird.

Entsprechend des 5. Änderungsantrages sollen auch bei der Beibehaltungsförderung alle ökologisch wirtschaftenden Betriebe ab dem Jahr 2021 einen Zuschuss zu den Kosten der Öko-Kontrollen erhalten.

### **Kalkulationsmethodik und Datengrundlage**

*Methode:*

- Deckungsbeitragsvergleich

*Einflussgrößen (Maßnahmen auf Acker):*

- Leistungen der zu vergleichenden Bewirtschaftungsmethoden (Fruchtfolge, Ertrag, Marktpreise, gekoppelte Prämien)
- Aufwendungen der zu vergleichenden Bewirtschaftungsmethoden (Saatgut, Dünger, Pflanzenschutz, Arbeitserledigungskosten ohne feste Maschinenkosten, Mehraufwand Lagerung und Vermarktung, Kontrollkosten),
- Greening-Komponente.

*Einflussgrößen (Maßnahmen auf Grünland):*

- Direktkosten und Maschinenkosten für das Referenzverfahren Mulchen,
- Direktkosten und Maschinenkosten Grünlandnutzung,
- Deckungsbeitrag Viehhaltung,
- Arbeitsbedarf Grünlandnutzung und Viehhaltung,
- Lohnansatz für Arbeitskräfte.

### **Bewertung**

Mit dem 5. ÄA wird für die „Einführung“ eine weitgehende Anpassung für die Bereiche Gemüsebau und Dauerkulturen an die Förderhöhen der NRR vorgenommen. Die jetzt nur noch geringen Abweichungen gegenüber der NRR ergeben sich durch die spezifischen Anbau- und Vermarktungsbedingungen in Brandenburg und sind plausibel begründet. Die Gewährung eines Kontrollkostenzuschusses entspricht ebenfalls den Empfehlungen der NRR.

Die Übernahme der Werte der NRR bedarf keiner weiteren Begründung. Der Nachweis der fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung der Beihilfehöhe erfolgt durch die NRR.

## 9. Ausgleichszahlungen im Rahmen von NATURA 2000

|  |  |
|--|--|
| Art. der ELER-Verordnung                                     | Art. 30 VO (EU) Nr. 1305/2013  |
| Maßnahmencode ELER BB/B                                      | 12.1   |
| Maßnahmencode NRR  | -  |
| Zuwendungshöhe „Extensive Grünlandnutzung“ (A1)              | Grundförderung (ohne chem.-synth. N-Dünger): 140 Euro/ha<br>Zusatzmaßnahme ohne Mineraldünger: 41 Euro/ha<br>Zusatzmaßnahme ohne Gülle: 30 Euro/ha<br>Zusatzmaßnahme ohne Dünger: 52 Euro/ha |
| Zuwendungshöhe Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung (A2) | a) nach dem 15. Juni: 45 Euro/ha<br>b) nach dem 01. Juli: 85 Euro/ha<br>c) vor dem 15. Juni und nach dem 31. August: 96 Euro/ha<br>d) nach dem 16. August: 200 Euro/ha                       |
| Zuwendungshöhe Hohe Wasserhaltung (A3)                       | Blänkenbildung bis 30.04.: 52 Euro/ha<br>Blänkenbildung bis 30.05.: 132 Euro/ha<br>Blänkenbildung bis 30.06.: 200 Euro/ha  |
| Zuwendungshöhe Nutzungseinschränkungen Ackerland (B1)        | Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel: 77 Euro/ha<br>zusätzlich zu a) Verzicht auf Gülle: 30 Euro/ha<br>zusätzlich zu a) Verzicht auf Herbizide und Insektizide: 91 Euro/ha         |

### Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

#### Methode:

- Deckungsbeitragsvergleich (lohnkostenfrei) der Bewirtschaftungsmethoden

#### Einflussgrößen (Grünlandnutzung):

- Energieertrag ohne Nutzungseinschränkungen (MJ NEL/ha) oder Kosten der mechanischen Pflege,
- Energieertrag unter Nutzungseinschränkungen,
- Kosten der Ersatzfutterbeschaffung,
- einsparbare Kosten (Düngung, Pflanzenschutz),
- Zusatzkosten bei Umstellung des Produktionsverfahrens.

#### Einflussgrößen (Ackernutzung):

- Deckungsbeitrag einer Referenzfruchtfolge,
- Deckungsbeitrag einer angepassten Fruchtfolge (unter Berücksichtigung von Fruchtartenverhältnis, Erträgen, Qualitäten, Einsparungen bei Betriebsmittel- und Arbeiterledigungskosten, zusätzlichen Verfahrenskosten).

### Extensive Grünlandnutzung

Die durchgeführten Kalkulationen entsprechen im Wesentlichen den oben beschriebenen Berechnungen für die AUK-Maßnahmen auf dem Grünland und basieren - abgesehen von

der niedrigeren Referenz - auf dem gleichen methodischen Ansatz und dem gleichen Datengerüst.

Die Zuwendungshöhe für die Basisverpflichtung (ohne chem. synthetischen Stickstoffdünger) ergibt sich aus der Differenz des Deckungsbeitrags bei extensiver Grünlandnutzung mit Mutterkühen zur mechanischen Pflege (Mulchen entspricht den CC-Anforderungen).

Die Zuwendungshöhe für die Zusatzmaßnahmen b) (ohne Mineraldünger) und d) (ohne Dünger) ergibt sich aus abnehmendem Ertrag (auf 45 bzw. 40 dt TS/ha) und Qualitätseinbußen. Einsparbare Kosten der Grünlandnutzung (Direktkosten, Maschinenkosten, Lohnkosten) werden jeweils berücksichtigt.

Für die Zusatzmaßnahme c) (ohne Gülle) sind höhere Verfahrenskosten bei der Stallmistdüngung im Vergleich zur Gölledüngung berechnet.

### **Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung**

Die Kalkulationen wurden unter Kap. 7.4 bereits dargestellt.

### **Hohe Wasserhaltung**

Die Kalkulationen beruhen auf einer Schätzung der Energieertragseinbußen infolge der Blänkenbildung und einer Ermittlung der Kosten für die Ersatzfutterbeschaffung. Referenzzustand ist eine semi-extensive Bewirtschaftung auf gut wasserversorgten Niedermoorstandorten mit einem Ertrag von 27 GJ NEL/ha. Ein anteiliger Kraftfutterausgleich wird bei der Variante „Blänkenbildung bis zum 30.06.“ angesetzt.

Methodischer Ansatz und Datengerüst entsprechen den Kalkulationen zu den Maßnahmen D1 und D2. Die laut EPLR festgesetzte Prämie entspricht den kalkulierten Einbußen.

### **Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau**

Die Kalkulation der Zuwendungshöhe erfolgt über den Vergleich einer Referenzfruchtfolge mit einer angepassten Fruchtfolge ohne a) Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln und c) ohne Einsatz von Herbiziden und Insektiziden. Niedrigere Erträge und z. T. auch geringere Qualitäten führen zu geringeren Erlösen bzw. niedrigeren Deckungsbeiträgen. Einsparungen bei Betriebsmittel- und Arbeitserledigungskosten werden gegengerechnet.

Für die Zusatzmaßnahme b) (ohne Gülle) sind höhere Verfahrenskosten bei der Stallmistdüngung im Vergleich zur Gölledüngung berechnet.

Die laut EPLR festgesetzte Prämie entspricht den kalkulierten Einbußen.

### **Bewertung**

Die verwendete Methodik ist angemessen. Die Zuwendungshöhe wird nachvollziehbar und korrekt hergeleitet.

Es werden nur die Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten berücksichtigt, die mit Verpflichtungen verbunden sind, die über die einschlägigen „Greening-Auflagen“ hinausgehen

| Verwendete Kalkulationsmethode angemessen | Datenquellen transparent beschrieben | Betrag nachvollziehbar hergeleitet | Gesamtkalkulation angemessen und korrekt |
|---|--------------------------------------|------------------------------------|--|
| ✓   | ✓                                    | ✓                                  | ✓  |

Spezielle Berechnungen liegen für den Fall der Kombination mit der Maßnahme D2 vor. Hier ist aufgrund des gewählten methodischen Ansatzes und der verwendeten Annahmen zum Referenzzustand sichergestellt, dass es zu keiner Doppelförderung kommen kann (siehe hierzu Kap. 7.4).

## 10. Ausgleichszulage

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Art. der ELER-Verordnung | Art. 31 VO (EU) Nr. 1305/2013           |
| Maßnahmencode ELER BB/B  | 13.2                                    |
| Maßnahmencode NRR        | M13.0001                                |
| Bezeichnung GAK          | Förderbereich 8: Benachteiligte Gebiete |

Nach der NRR (Stand: 26.05.2014) gelten für die Ausgleichszulage die folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Ausgleichszulage für die benachteiligten Gebiete gemäß Definition unter Nr. 5.2.8.7 beträgt jährlich mindestens 25 Euro und maximal 250 Euro je Hektar LF.
- Die Zahlung spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider.
- In begründeten Fällen kann die Ausgleichszulage unter Berücksichtigung besonderer Umstände angehoben werden. Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade zu berücksichtigen differenziert werden.
- Die Bundesländer legen in ihren Entwicklungsplänen die Prämienkalkulation und ggf. die Differenzierung der Ausgleichszulage dar.

Die Ausgleichszulage soll in Brandenburg ab dem Jahr 2015 einheitlich für Acker- und Grünland jeweils 25 Euro/ha betragen (Mindestbetrag), da vor dem Hintergrund des Umfangs der benachteiligten Gebiete (75 % der LF) sowie der verfügbaren Haushaltsmittel kein höherer Beihilfesatz möglich erscheint.

## Kalkulationsmethodik und Datengrundlage

*Methodik:*

- Deckungsbeitragsvergleich

*Einflussgrößen:*

- Leistungen (Fruchtfolge, mittlere Erträge),
- Direktkosten (Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutz, sonst. variable Kosten),
- variable Maschinenkosten,
- Arbeitszeitbedarf und fixe Lohnkosten.

Die Kalkulation folgt der Methodik des KTBL (Sauer, 2014) und beruht auf dem Vergleich des mittleren Deckungsbeitrags (Deckungsbeitrag II) einer typischen Fruchtfolge innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes.

Entsprechend der Vorgehensweise von Sauer (2014) erfolgt der Vergleich auf Landkreisebene. Als Referenzlandkreis wurde die Uckermark ausgewählt, Vergleichsregionen sind die Landkreise Oberspreewald-Lausitz (Ackerland) und Oberhavel (Grünland, Acker und Grünland). Kalkulationen liegen für Ackerbaubetriebe (ohne Grünland), reine Grünlandbetriebe sowie Gemischtbetriebe (mit Grünland und Ackerfutterbau) vor.

Bezüglich der verwendeten Datenquellen folgt die Kalkulation ebenfalls der Vorgehensweise von Sauer (2014).

Der **Ackerbaubetrieb** im benachteiligten Gebiet unterscheidet sich von dem Referenzbetrieb durch geringere Anteile von Hackfrüchten und Ölsaaten in der Fruchtfolge und ein insgesamt niedrigeres Ertragspotential, das den jeweiligen Bodenzahlen in den verschiedenen Regionen entspricht. Der Getreideertrag wurde mit 66 dt/ha bzw. 36 dt/ha angenommen (Durchschnitt der Jahre 2008-2013). Hinsichtlich der variablen Maschinenkosten und der Lohnkosten bestehen nur geringe Unterschiede, da die Agrarstruktur (Schlaggröße, Entfernung, Hangneigung) als ähnlich angenommen wurde. Unterschiede bestehen hier nur durch geringfügig kleinere Schlaggrößen im benachteiligten Gebieten (20 ha vs. 25 ha). Auf der Grundlage der angenommenen Daten ergeben sich Unterschiede im Deckungsbeitrag II und damit ein Einkommensverlust in Höhe von 403 Euro/ha.

Für den **Grünlandbetrieb** gelten die gleichen agrarstrukturellen Daten wie für den Ackerbaubetrieb. Unterschiede zwischen einem Betrieb im benachteiligten Gebiet und einem Betrieb außerhalb bestehen in erster Linie im Ertragsniveau (44 dt TM/ha vs. 54 dt TM/ha). Aufgrund der geringeren Trockenmasseerträge ergeben sich etwas geringere variable Maschinenkosten innerhalb des benachteiligten Gebietes. Auf der Grundlage der angenommenen Daten ergeben sich Einkommensverluste von 85 Euro/ha.

Für **Acker- und Grünlandbetriebe** ergeben sich Einkommensverluste in Höhe von 310 Euro/ha.

## Bewertung

Die verwendete Methodik folgt der Vorgehensweise des KTBL (Sauer, 2014). Die Einkommensverluste sind nachvollziehbar hergeleitet. Sie liegen teilweise über den maximalen

Fördersätzen der NRR. Wie oben dargestellt wird die Ausgleichszulage in Brandenburg aber auf den Mindestsatz von 25 Euro/ha begrenzt.

---

| Verwendete Kalkulationsmethode angemessen | Datenquellen transparent beschrieben | Betrag nachvollziehbar hergeleitet | Gesamtkalkulation angemessen und korrekt |
|---|--------------------------------------|------------------------------------|--|
| ✓   | ✓                                    | ✓                                  | ✓  |

---

### **Erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen**

Als Landesmaßnahme sollen über einen Grundförderbetrag die spezifischen Bewirtschaftungserschwernisse im Spreewald gegenüber anderen Gebieten in Brandenburg ausgeglichen werden. Spreewaldwiesen sind überwiegend sehr kleinflächig und z. T. nur über den Wasserweg zu erreichen. Die Größe der ausgewiesenen Förderkulisse liegt bei 2.800 ha (Kerngebiet).

Folgende Varianten sind vorgesehen:

- b1) Mähnutzung oder Mähweide mit Technikeinsatz und Landtransport,
- b2) Mähnutzung mit Technikeinsatz, Flächen nur über Wasserweg erreichbar,
- b3) Standweide.

### **Kalkulationsmethodik und Datengrundlage**

*Methode:*

- Kostenvergleich, Differenzen der Arbeitserledigungskosten

*Einflussgrößen:*

- Erträge,
- Arbeitsaufwand, Lohnkosten,
- variable Maschinenkosten,
- Mehraufwand beim Einsatz spezieller Ernte- oder Transporttechniken.

Die Zuwendungshöhe ergibt sich aus der Differenz der variablen Maschinenkosten und des Arbeitslohnes zwischen Schlägen normaler Größe/ Zuwegung und den spezifisch zu bewirtschaftenden Schlägen im Spreewald (LELF, 2014).

Bei Landtransport (Variante b1) erfolgt ein Vergleich zwischen den Varianten „5 bis 20 ha Schlag“ und „1 bis 2 ha Schlag“. Es wird von einem Ertrag von 54 dt TM/ha ausgegangen. Die Mehrkosten werden mit 75 Euro/ha kalkuliert.

Sofern die Flächen nur über Wasserwege erreichbar sind (Variante b2), ergeben sich zusätzliche Mehraufwendungen für den An- und Abtransport der Erntetechnik und den Heutransport mit Kahn in Höhe von 105 Euro/ha. Der Mehraufwand insgesamt liegt bei 180 Euro/ha.

Bei Bewirtschaftung in Form einer (Mäh)-Standweide ergibt sich ein Mehraufwand für die Unterhaltung der Weidezäune (1 ha Koppel) in Höhe von 40 Euro/ha. Da Teilflächen (30 %) gemäht werden, ergibt sich insgesamt ein Mehraufwand von 50 Euro/ha.

### Bewertung

Die verwendete Methodik ist angemessen. Die Fördersätze sind nachvollziehbar hergeleitet.

| Verwendete Kalkulationsmethode angemessen | Datenquellen transparent beschrieben | Betrag nachvollziehbar hergeleitet | Gesamtkalkulation angemessen und korrekt |
|---|--------------------------------------|------------------------------------|--|
| ✓   | ✓                                    | ✓                                  | ✓  |

## 11. Zusammenfassung

Das Büro **entera** wurde vom **Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg** mit der Prüfung der Prämienkalkulation für einzelne Fördermaßnahmen des ELER-Programms Brandenburg und Berlin 2014-2020 beauftragt (entera, 2014). Es wird hiermit der Forderung der EU-KOM nach einer Prüfung der Prämien bzw. Standardisierten Einheitskosten durch eine funktionell unabhängigen Stelle (siehe Art. 62 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013) nachgekommen.

Überprüft wurden die Maßnahmen nach Art. 21 (Forstmaßnahmen) und Art. 28 (AUK-Maßnahmen) sowie der Art. 29 (Ökologischer Landbau), 30 (Ausgleich NATURA 2000) und 31 (Ausgleichszulage). Ergänzend wurde auch die Festbetragsfinanzierung für ein Fördervorhaben des Art. 20 Natürliches Erbe (Altholzförderung) geprüft.

Aus Anlass des 2. Änderungsantrages wurden die Standard-Einheitskosten der Maßnahmen nach Art. 14 und 15 einer Überprüfung unterzogen sowie aus Anlass des 4. Änderungsantrages die Festbeträge bei den Maßnahmen M02 (Beratungsdienste) und M08 (Waldumbau).

Die vorliegende aktualisierte Fassung berücksichtigt Veränderungen, die Gegenstand des 5. Änderungsantrages waren (Anpassung der Förderhöhen bei der Einführung des ökologischen Landbaus, Einführung eines Kontrollkostenzuschusses):

Die Überprüfung bezog sich auf folgende Kriterien:

- Ist die verwendete Kalkulationsmethode angemessen?
- Werden die Datenquellen transparent beschrieben?
- Ist die Beihilfeshöhe (bzw. die Höhe der Standard-Einheitskosten) nachvollziehbar hergeleitet?
- Ist die Gesamtkalkulationen angemessen und korrekt?

Die Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Berechnungen wurden vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) bzw. von Fachreferaten des MLUK durchgeführt. Sie erfolgten nach den allgemein anerkannten methodischen Vorgaben und Prinzipien. Die Kalkulationen für die Flächenmaßnahmen orientieren sich an den Werten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL), verwenden soweit wie möglich aber auch die neuesten verfügbaren Planungsdaten aus Brandenburg (Buchführungsdaten, Testbetriebsnetz). Für die Ermittlung von Standardeinheitskosten wurden Ausschreibungsergebnisse (Art. 15) oder Kostennachweise von Bildungsanbietern aus der vergangenen Förderperiode (Art. 14) herangezogen.

Die Berechnungen sind insgesamt transparent und nachvollziehbar. Die getroffenen Annahmen sind plausibel. Die Gesamtkalkulation ist angemessen und korrekt.

Die Teilmaßnahmen der Maßnahme M10 „Agrarumwelt- und -Klimamaßnahmen“ erfüllen die Anforderungen der nationalen Rahmenregelung. Der dort vorgesehene Fördersatz wird bei keiner dieser Maßnahmen um mehr als 30 % über- oder unterschritten. Abweichungen in dem genannten Rahmen werden plausibel begründet und nachvollziehbar hergeleitet.

Für die Art. 29 (Ökologischer Landbau) und Art. 31 (Ausgleichszulage) entsprechen die vorgesehenen Förderbeträge ebenfalls denen der NRR bzw. liegen innerhalb des vorgesehenen Rahmens. Detaillierte Kalkulationen hierzu liegen vor.

Mit dem 5. ÄA wird im Bereich „Einführung ökologischer Landbau“ eine weitgehende Anpassung für die Bereiche Gemüsebau und Dauerkulturen an die Förderhöhen der NRR vorgenommen. Die jetzt nur noch geringen Abweichungen gegenüber der NRR für die Dauerkulturen „Beeren und Wildobst“ ergeben sich durch die spezifischen Anbau- und Vermarktungsbedingungen in Brandenburg und sind plausibel begründet. Die Gewährung eines Kontrollkostenzuschusses entspricht ebenfalls den Empfehlungen der NRR.

In Abgrenzung zur Unterstützung im Rahmen der ersten Säule der GAP werden in Brandenburg und Berlin keine zum Greening gleichwertigen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit Hilfe des ELER unterstützt. Die Möglichkeit der Doppelförderung ist damit ausgeschlossen.

Die Möglichkeit der Doppelförderung bei Kombination einzelner Maßnahmen (D2-NATURA 2000-Ausgleich) ist durch die Art der Kalkulation des Beihilfebetrages ebenfalls ausgeschlossen.

## 12. Literatur

- entera (2014): Überprüfung der Prämienkalkulation für Fördermaßnahmen des EPLR Brandenburg und Berlin für die Förderperiode 2014-2020, Juli 2014, Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL)
- KTBL Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (2012): Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2012/2013, Darmstadt 2012
- LELF Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (2020): Beschreibung der Methode zur Kalkulation sowie Begründung der Zuwendungshöhen der Region Brandenburg/Berlin; unveröffentlicht (mit beigefügten MS-Excel-Kalkulationstabellen), Stand: 21.09.2016, mit Ergänzungen August 2020 (per Email am 04.08.2020),
- LELF Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (2014): Beschreibung der Methode zur Kalkulation sowie Begründung der Zuwendungshöhen für Maßnahmen der Region Brandenburg/Berlin; Ausarbeitung Ref. 41, unveröffentlicht (mit beigefügten MS-Excel-Kalkulationstabellen), Stand: 02.10.2014, mit Ergänzungen 20.02.2015
- LELF Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (2014b): Buchführungsergebnisse spezialisierter Schafbetriebe in den ostdeutschen Bundesländern im Wirtschaftsjahr 2011/2012, Stand: Januar 2014
- LELF Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (2014c): Email vom 09.07.2014
- LELF Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (2013): Wirtschaftsergebnisse landwirtschaftlicher Unternehmen Brandenburgs, Schriftenreihe des LELF, Abteilung Landwirtschaft, Band 14, Juli 2013
- LELF Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (2010): Datensammlung für die betriebswirtschaftliche Bewertung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren im Land Brandenburg, Ausgabe 2010, Schriftenreihe des LELF, Abteilung Landwirtschaft, Band 11, 2010
- MIL Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (2014): Herleitung Festbeträge, Erläuterung der Bewilligungsstelle Forst, mit beigefügten Kalkulationstabellen, unveröffentlicht
- MIL Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (2014b): EPLR in Brandenburg und Berlin 2014-2020, eingereichter Entwurf vom 2.7.2014, mit letzten Änderungen vom 07.10.2014
- Sauer, N. (2014): Methodenbeschreibung zur Kalkulation der Prämien für die Ausgleichszulage, Stand: 26.06.2014; Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL)
- VB ELER Brandenburg/Berlin: 5. Änderungsantrag – tabellarische Übersicht der Änderungen (Stand: 29. Juli 2020)